

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 24. 11. 2021

Nummer 47

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 27. 10. 2021, Satzung des Norddeutschen Rundfunks	1716	Erl. 28. 10. 2021, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	1739 28500
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 27. 10. 2021, Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems in Niedersachsen (Raumbezugs- erlass)	1721 21160	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
C. Finanzministerium		Bek. 29. 10. 2021, Änderung des Zwecks der „Mansfeld- Löbbbecke-Stiftung von 1833“	1739
RdErl. 12. 11. 2021, Auslandsreisekostenrecht; Neufestset- zung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2021	1732 20444	Bek. 16. 11. 2021, Anerkennung der Stiftung „Gleichstark“	1739
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billig- keitsleistungen zur Unterstützung der im Land Niedersach- sen geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i. S. der §§ 3 und 8 SchKG	1732 24200	Bek. 4. 11. 2021, Anerkennung der „Häckelmann Lebens- hilfe Stiftung“	1739
RdErl. 27. 10. 2021, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Bar- eträge (Taschengeld)	1732 21133	Bek. 10. 11. 2021, Anerkennung der „caremaks Stiftung“	1739
Erl. 9. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Trialog	1732 21069	Bek. 10. 11. 2021, Sitzverlegung der „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“	1740
Erl. 10. 11. 2021, Richtlinien über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements	1733 21141	Bek. 11. 11. 2021, Anerkennung der „SIMPLIC Stiftung“	1740
RdErl. 11. 11. 2021, Überwachung von Schwimm- und Ba- debecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen	1735 21069	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 12. 11. 2021, Zulassung von Trinkwasseruntersuchungs- stellen	1736	Bek. 5. 11. 2021, Anerkennung der „Boomgarden-Stiftung“	1740
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 11. 2021, Anerkennung der „Stiftung Segelkamerad- schaft Nordland“	1740
F. Kultusministerium		Bek. 15. 11. 2021, Anerkennung der „Lavatera Stiftung“	1740
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 16. 11. 2021, Auflösung der Verbände der Teilnehmer- gemeinschaften Bremerhaven und Verden	1740
Bek. 24. 11. 2021, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1736	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 19. 10. 2021, Anerkennung der „Detlef Knechtel Stiftung“	1740
Bek. 8. 11. 2021, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2022 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1736	Bek. 11. 11. 2021, Aufhebung der „Micha 6, 8'-Stiftung“	1741
Bek. 8. 11. 2021, Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2022	1737	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
I. Justizministerium		Bek. 15. 11. 2021, Haushaltsergebnis 2020	1741
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 20. 11. 2021, Verordnung über die Widmung des Seeve- Siels im Landkreis Harburg	1741
		Bek. 24. 11. 2021, Vorläufige Sicherung der Überschwem- mungsgebiete der Auter, der Neuen Auter, des Hagener Baches, des Jürsenbaches und der Großen Beeke in der Region Hannover	1744
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 24. 11. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)	1744
		Bek. 24. 11. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öff- entliche Bekanntmachung (Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem)	1745
		Bek. 24. 11. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Haupt Pharma Wülfig GmbH, Gronau)	1746
		Stellenausschreibungen	1752

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift:
30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf,
in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich
8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer
je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Satzung des Norddeutschen Rundfunks****Bek. d. StK v. 27. 10. 2021 — 205-58300/002 —****Bezug:** Bek. v. 5. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 180)

Die vom Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks am 18. 6. 2021 beschlossene Satzung des Norddeutschen Rundfunks wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1716

Anlage**Satzung des Norddeutschen Rundfunks**

in der Fassung vom 18. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Vorschriften**

- Artikel 1 — Name und Aufgaben der Anstalt
 Artikel 2 — Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios

II. Organe der Anstalt**1. Rundfunkrat**

- Artikel 3 — Wahl des Vorstands
 Artikel 4 — Aufgaben des Vorsitzes
 Artikel 5 — Sitzungen
 Artikel 6 — Öffentlichkeit der Sitzungen
 Artikel 7 — Einladungen
 Artikel 8 — Tagesordnung
 Artikel 9 — Beschlüsse
 Artikel 10 — Sitzungsprotokoll
 Artikel 11 — Ausschüsse

2. Landesrundfunkräte

- Artikel 12 — Landesrundfunkrat

3. Verwaltungsrat

- Artikel 13 — Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung
 Artikel 14 — Aufgaben des Vorsitzes
 Artikel 15 — Sitzungen
 Artikel 16 — Einladungen
 Artikel 17 — Tagesordnung
 Artikel 18 — Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren
 Artikel 19 — Sitzungsprotokoll
 Artikel 20 — Ausschüsse

4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat

- Artikel 21 — Transparenz der Gremienarbeit
 Artikel 22 — Schriftform
 Artikel 23 — Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats
 Artikel 24 — Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Auslagenpauschale, Reisekosten
 Artikel 25 — Gremiengeschäftsstelle

5. Geschäftsleitung

- Artikel 26 — Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten
 Artikel 27 — Direktorinnen und Direktoren
 Artikel 28 — Zeichnungsrecht
 Artikel 29 — Projekt- und Finanzkontrolle

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- Artikel 30 — Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)
 Artikel 31 — Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans
 Artikel 32 — Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

IV. Satzungsänderung

- Artikel 33 — Satzungsänderung
 Artikel 34 — Gebührensatzung

V. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

- Artikel 35 — Übergangsbestimmung
 Artikel 36 — Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**Artikel 1****Name und Aufgaben der Anstalt**

- Die Anstalt führt den Namen „NORDDEUTSCHER RUND-FUNK Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleichlautendes Dienstsiegel.
- Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem NDR Staatsvertrag.

Artikel 2**Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios**

- Sitz der Anstalt ist Hamburg.
- Die Anstalt unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

II. Organe der Anstalt**1. Rundfunkrat****Artikel 3****Wahl des Vorstands**

- Der Rundfunkrat wählt jeweils ein Mitglied für die Funktionen Vorsitz und erste, zweite und dritte Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Die vier Mitglieder müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorstand muss gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Schleswig-Holstein — Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern.
- Mitglieder des Vorstands können mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird ein nachfolgendes Mitglied aus demselben Land für den Rest der Amtsperiode gewählt.

Artikel 4**Aufgaben des Vorsitzes**

- Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
- Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie alle stellvertretenden Mitglieder des Vorstands verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
- Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem den Vorsitz innehabenden Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied unverzüglich die gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines nachfolgenden Mitglieds hinzuwirken.
- Das den Vorsitz innehabende Mitglied unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Bürgererschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 18 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrats gewährleistet ist.
- Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 5**Sitzungen**

- Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
- Sitzungen sind einzuberufen:
 - wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält;

- b) wenn mindestens 14 Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen;
 - c) auf Antrag eines Landesrundfunkrats.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu ebenso verpflichtet wie das den Vorsitz innehabende Mitglied des Verwaltungsrats. Die Direktorinnen und Direktoren können sich vertreten lassen. Die Intendantin/der Intendant kann zur Beratung weitere Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
 4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
 5. Ist die Durchführung einer Sitzung des Rundfunkrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder und der nach Absatz 3 und 4 sonst Teilnehmereberechtigten nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats anordnen, dass ohne unmittelbare Anwesenheit stattdessen die Teilnehmenden durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Eine Bildübertragung kann bei bis zu einem Drittel der teilnehmenden Mitglieder des Rundfunkrats unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an deren Identität besteht. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist zu gewährleisten; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit bleiben unberührt.
 6. Im Anschluss an die Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse wird die Anwesenheitsliste durch das den Vorsitz innehabende Mitglied veröffentlicht.
 7. Der Rundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Rundfunkrats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied legt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands fest, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Der Rundfunkrat kann mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung von dieser Festlegung abweichen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des NDR oder Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrats sind nicht öffentlich.
4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem den Vorsitz innehabenden Mitglied vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
5. Das Nähere können die Geschäftsordnungen von Rundfunkrat und Landesrundfunkrat bestimmen.

Artikel 7

Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
2. Die Frist kann bei besonderen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 22 Absatz 2 des NDR Staatsvertrags darf nicht kürzer als eine Woche sein.
4. Die Teilnehmereberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.

5. Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

Artikel 8

Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens sechs Mitglieder ihn unterstützen.
4. Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Artikel 9

Beschlüsse

1. Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats gelten auch im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz als anwesend.
4. Der Rundfunkrat fasst seine Beschlüsse durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit der NDR Staatsvertrag oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Dasselbe gilt für Wahlen.
5. Beschlüsse des Rundfunkrats im Rahmen einer gemäß Artikel 5 Absatz 5 angeordneten Videokonferenz sind in einem elektronischen oder, im Nachgang zu einer Videokonferenz, in einem schriftlichen Verfahren zulässig, wenn in Fällen höherer Gewalt die Beratung und Abstimmung des Rundfunkrats über einen Beschlussgegenstand ausschließlich in einem solchen Rahmen möglich ist, der Gegenstand der Beschlussfassung keinen zeitlichen Aufschub zulässt und nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats dieser Verfahrensweise vorab widersprochen hat. Das Vorliegen des Ausnahmefalls nach Satz 1 stellt das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats fest und begründet dieses. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Mitglieder des Rundfunkrats berechtigt, die nachweisbar an der Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass diese Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
6. Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.

Artikel 10

Sitzungsprotokoll

1. Über Wahlen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrats sowie den Teilnehmereberechtigten zuzuleiten.
2. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

Artikel 11

Ausschüsse

1. Der Rundfunkrat bildet gemäß § 23 des Staatsvertrags mindestens einen Programmausschuss. Er kann weitere Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrats vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 23 des Staatsvertrags weitere Befugnisse eingeräumt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

4. Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
5. Die Regelungen des Artikel 5 Absatz 5 gelten entsprechend.

2. Landesrundfunkräte

Artikel 12

Landesrundfunkrat

1. Der jeweilige Landesrundfunkrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung nach Maßgabe von § 24 Absatz 5 des NDR Staatsvertrags.
2. Die Landesrundfunkräte können öffentlich tagen. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Rundfunkrat gemäß Artikel 5 bis 10 der Satzung für die Landesrundfunkräte entsprechend. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 4 ist der jeweilige örtliche Personalrat teilnahmeberechtigt.
3. Jeder Landesrundfunkrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sollten in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen.

3. Verwaltungsrat

Artikel 13

Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

1. Der Verwaltungsrat wählt ein den Vorsitz innehabendes Mitglied und eine Stellvertretung für die Dauer von 15 Monaten. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Niedersachsen — Hamburg — Mecklenburg-Vorpommern — Schleswig-Holstein. Für die Wahl der Stellvertretung gilt die umgekehrte Reihenfolge.
2. Das den Vorsitz innehabende Mitglied und die Stellvertretung können mit einer Mehrheit von mindestens 8 Stimmen abberufen werden.
3. Scheidet das den Vorsitz innehabende Mitglied oder die Stellvertretung aus, so wird aus dem gleichen Land für den Rest der Amtsperiode ein nachfolgendes Mitglied gewählt.

Artikel 14

Aufgaben des Vorsitzes

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied führt die Geschäfte des Verwaltungsrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
2. Sind das den Vorsitz innehabende Mitglied sowie die Stellvertretung verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz wahr.
3. Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 2 bis 7 des NDR Staatsvertrags ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem den Vorsitz innehabende Mitglied mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig aus, so hat das den Vorsitz innehabende Mitglied hiervon unverzüglich den Vorsitz des Rundfunkrats zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des NDR Staatsvertrags hinzuwirken.
4. Bei Neuwahl des Verwaltungsrats lädt das den Vorsitz innehabende Mitglied die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzes.

Artikel 15

Sitzungen

1. Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn das den Vorsitz innehabende Mitglied es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats es unter Angabe der Gründe beantragen,
 - c) auf Antrag der Intendantin/des Intendanten.
3. Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats, die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.

4. Der Gesamtpersonalrat kann zu den Sitzungen bis zu drei Mitglieder entsenden. Ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 16

Einladungen

1. Das den Vorsitz innehabende Mitglied lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich ein.
2. Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladung.
4. Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des NDR Staatsvertrags ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei dem den Vorsitz innehabenden Mitglied einzuberufen.

Artikel 17

Tagesordnung

1. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
2. Die Tagesordnung bestimmt das den Vorsitz innehabende Mitglied.
3. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
4. Anträgen des Rundfunkrats oder der Intendantin/des Intendanten auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.
5. Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 16 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats.

Artikel 18

Audio-/Videokonferenz und schriftliches Beschlussverfahren

1. Ist die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsrats in unmittelbarer Anwesenheit seiner Mitglieder nicht möglich oder durch außergewöhnliche äußere Umstände erheblich erschwert, kann der Verwaltungsrat stattdessen im Wege einer Audio-/Videokonferenz ohne unmittelbare Anwesenheit zusammentreten. In diesem Fall ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig. Durch geeignete technische Hilfsmittel ist sicherzustellen, dass Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet bleibt. Geheime Abstimmungen dürfen in einer Videokonferenz nicht durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die an der Audio-/Videokonferenz teilnehmen beziehungsweise teilgenommen haben.
3. In Ausnahmefällen kann bei besonderer Eilbedürftigkeit durch das den Vorsitz innehabende Mitglied eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren veranlasst werden. Der Vorsitz hat die Voraussetzungen für ein schriftliches Beschlussverfahren bei der Zuleitung der Beschlussvorlage an die Verwaltungsratsmitglieder zu begründen.
4. Das schriftliche Votum der Verwaltungsratsmitglieder über den Beschlussvorschlag ist binnen einer von dem den Vorsitz innehabenden Mitglied festzusetzenden Frist ihm gegenüber mittels schriftlicher Erklärung, die auch per Fax oder digital übermittelt werden kann, abzugeben. Die Frist muss mindestens eine Woche betragen. Sie beginnt am Tage nach Absendung der Beschlussvorlage. Innerhalb der gleichen Frist kann jedes Verwaltungsratsmitglied einer schriftlichen Beschlussfassung widersprechen. Bei Widerspruch eines Verwaltungsratsmitglieds ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zulässig.
5. Das den Vorsitz innehabende Mitglied hat die gemäß Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Satzung an Sitzungen des Verwaltungsrats Teilnahmeberechtigten durch Übersendung der Unterlagen nach Absatz 1 über die Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens zu unterrichten.

Artikel 19

Sitzungsprotokoll

- Über Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
- Die genehmigte Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

Artikel 20

Ausschüsse

- Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor.
- Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrats angehören. Die Intendantin/der Intendant, die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant und die Direktorinnen und Direktoren können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeitende des NDR hinzuziehen.
- Die Regelungen in Artikel 18 gelten entsprechend.

**4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat,
Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat**

Artikel 21

Transparenz der Gremienarbeit

- Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie ihre jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
- Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrats sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Gremiensitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen und ihrer vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Online-Angebot des NDR ist ausreichend.

Artikel 22

Schriftform

Das Schriftformerfordernis der Artikel 5 bis 20 dieser Satzung ist erfüllt, wenn die jeweiligen Unterlagen per Brief, Fax, Mail oder auf sonst geeignete elektronische Weise übersandt oder zugänglich gemacht werden.

Artikel 23

Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

- Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
- Der Antrag des Verwaltungsrats gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrats gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3 des Staatsvertrags sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
- Ein Beschluss des Rundfunkrats über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Alternative 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld,
Auslagenpauschale, Reisekosten

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00.
- Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1.045,00, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche in Höhe von € 840,00 monatlich. Die Vorsitzenden der

Ausschüsse des Rundfunkrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 630,00 monatlich.

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Landesrundfunkräte gemäß Artikel 12 Absatz 2 ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00.
- Die Mitglieder des Vorstands des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,00 pro Sitzungstag. Gleiches gilt für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats bei Teilnahme an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats sowie für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats bei Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologie des Rundfunkrats.
- Das eine Sitzung oder Tagung leitende Mitglied des Vorstands des Rundfunkrats erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 pro Tag. Das eine Sitzung des Landesrundfunkrats leitende Mitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von € 400,00 pro Sitzungstag.
- Mitgliedern des Rundfunkrats, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, steht für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie des jeweiligen Landesrundfunkrats ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag sowie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von € 100,00 zu. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitglieder des Rundfunkrats, die in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die vom Rundfunkrat oder seinen Ausschüssen durch Beschluss für einen befristeten Zeitraum mit konkretem Auftrag eingesetzt wurde, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Sitzungstag. Die Mitglieder, die die Leitung einer Arbeitsgruppe übernehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 150,00 pro Sitzungstag; dies gilt nur, sofern die Mitglieder nicht bereits eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
- Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 300,00 pro Sitzungstag dieses Gremiums, Mitgliedern der Gremien, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, steht ein Sitzungsgeld in Höhe von € 132,00 zu. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
- Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 3 bis 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
- Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 25

Gremiengeschäftsstelle

- Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg eingerichtet.
- Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat von der Intendantin/dem Intendanten eingestellt und entlassen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle vertreten sich gegenseitig.
- Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht

aus. Im Übrigen ist die Intendantin/der Intendant die bzw. der Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

4. Die administrativen Aufgaben der Landesrundfunkräte werden durch die Sekretariate der jeweiligen Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen wahrgenommen, soweit sie nicht über die gemeinsame Gremiengeschäftsstelle abgewickelt werden.

5. Geschäftsleitung

Artikel 26

Aufgaben der Intendantin/des Intendanten und der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten

1. Der Norddeutsche Rundfunk wird nach Maßgabe des Staatsvertrags von der Intendantin/dem Intendanten, und in Vertretung von der Stellvertretenden Intendantin/dem Stellvertretenden Intendanten geleitet.
2. Die Stellvertretende Intendantin/der Stellvertretende Intendant wird von dem dienstältesten Direktor oder der dienstältesten Direktorin vertreten.

Artikel 27

Direktorinnen und Direktoren

1. Direktorinnen und Direktoren im Sinne von § 30 Absatz 1 des NDR Staatsvertrags sind:
 1. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Hamburg
 2. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
 3. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
 4. Die Direktorin/der Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
 5. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich I
 6. Die Programmdirektorin/der Programmdirektor Geschäftsbereich II
 7. Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor
 8. Die Justitiarin/der Justitiar
 9. Die Produktionsdirektorin/der Produktionsdirektor
2. Die Geschäftsbereiche der Direktorinnen und Direktoren ergeben sich aus den jeweiligen Dienstbezeichnungen und aus der Organisationsstruktur der jeweiligen Direktionen.
3. Mehrere Geschäftsbereiche können durch eine Direktorin oder einen Direktor wahrgenommen werden.
4. Die Rechtsverhältnisse der Direktorinnen und Direktoren sind durch Sonderverträge zu regeln. Bei der ersten Anstellung darf ihre Amtszeit die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist zulässig.

Artikel 28

Zeichnungsrecht

1. Zur Vertretung der Anstalt bedarf die Intendantin/der Intendant der Mitzeichnung der Stellvertretenden Intendantin/des Stellvertretenden Intendanten oder einer oder eines der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Direktorinnen oder Direktoren.
2. Im Falle der Verhinderung der Intendantin/des Intendanten gilt die Regelung des Artikels 26.
3. In der Regel soll die Direktion zur Mitunterzeichnung hinzugezogen werden, in dessen Aufgabenbereich die Angelegenheit fällt.
4. Die Regelungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für die Erteilung von Vollmachten. Ihr Umfang — unter Einschluss des Rechts zur Erteilung von Untervollmachten — muss sich aus der Vollmachtsurkunde ergeben.
5. Bevollmächtigte können nur in Gemeinschaft mit zur Vertretung befugten Mitarbeitenden oder mit bevollmächtigten Mitarbeitenden zeichnen. Für Fälle, in denen eine Mitzeichnung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, kann nach Maßgabe der Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen eine Einzelvollmacht erteilt werden, die auf die dort genannten Fälle zu begrenzen ist. Für diese Fälle ist auch die Erteilung einer Untervollmacht durch eine entsprechend bevollmächtigte Mitarbeitende möglich.
6. Die Zweitschriften der Vollmachtsurkunden und Untervollmachtsurkunden werden bei der Justitiarin/dem Justitiar

des Norddeutschen Rundfunks hinterlegt. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, können eine Liste der bevollmächtigten Mitarbeitenden abfordern.

7. Vom Prinzip der Schriftlichkeit (Zeichnung) können für Fälle, in denen seine Einhaltung unmöglich oder unverhältnismäßig ist, Ausnahmen durch die Dienstanweisung über Zeichnungsberechtigungen zugelassen werden.

Artikel 29

Projekt- und Finanzkontrolle

1. Die begleitende Projekt- und Finanzkontrolle gemäß § 30 Absatz 7 des Staatsvertrags wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Die Projektkontrolle obliegt der für das Projekt jeweils zuständigen Direktion,
 - b) die Finanzkontrolle erfolgt in der Hauptabteilung Finanzen.
2. Näheres regelt die Finanzordnung.

III. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Artikel 30

Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Norddeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

Artikel 31

Feststellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

1. Die Intendantin/der Intendant hat bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Wirtschaftsplans den Landesrundfunkräten und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
2. Die Landesrundfunkräte können bis zum 15. November des Jahres Stellungnahmen gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 des NDR Staatsvertrags der Intendantin/dem Intendanten und dem Verwaltungsrat zuleiten. Diese Stellungnahmen sind vom Verwaltungsrat und von der Intendantin/dem Intendanten bei der Beratung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen.
3. Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember des Jahres den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan mit den Stellungnahmen der Landesrundfunkräte dem Rundfunkrat vorzulegen.
4. Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit 2/3 Mehrheit den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückverweisen.
5. Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
6. Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 19 Absatz 3 Nummer. 4, 22 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrats gemäß Absatz 4 als festgestellt und genehmigt.

Artikel 32

Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Rundfunkrat ist innerhalb von 3 Monaten eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts im Internetangebot des NDR zu veröffentlichen.

IV. Satzungsänderung

Artikel 33

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
2. Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
3. Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Artikel 34

Gebührensatzung

Der NDR ist nach § 47 NDR Staatsvertrag verpflichtet, Informationszugang zu gewähren. Für die Bereitstellung von Informationen werden Kosten erhoben. Hierüber ist eine Satzung nach § 19 Absatz 3 Ziff. 1 NDR Staatsvertrag zu erlassen. Die Regelungen in Artikel 33 gelten hierfür entsprechend.

V. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten der Satzung**Artikel 35****Übergangsbestimmung**

1. Nach § 51 NDR Staatsvertrag bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Rundfunkrats, des Verwaltungsrats und ihrer jeweiligen Ausschüsse bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode unberührt. Daher gelten bis zum Ablauf der jeweils laufenden Amtsperiode in Abweichung von Artikel 24 der Satzung für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsentgelt folgende Regelungen:
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 630,49. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von € 1.047,72, die stellvertretenden Vorsitzenden eine solche von € 839,76 monatlich.
3. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrats sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von € 67,12 pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Das den Vorsitz innehabende Mitglied des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von € 131,65 pro Tag.
4. Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats an Sitzungen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, des Rundfunkrats und der Landesrundfunkräte.
5. Absatz 3 Satz 1 gilt ebenso entsprechend für den Vorstand des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats, wenn er an Sitzungen des Finanzausschusses des Verwaltungsrats teilnimmt, und für den Vorstand des Finanzausschusses des Verwaltungsrats, wenn er an Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Informationstechnologien des Rundfunkrats teilnimmt.

6. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrats, eines Landesrundfunkrats oder des Verwaltungsrats am gleichen Tage an mehreren Sitzungen teil, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal gezahlt.
7. Vom Rundfunkrat oder Verwaltungsrat durch Beschluss in andere Gremien außerhalb des NDR entsandte Mitglieder erhalten für Sitzungen, an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 131,65 pro Sitzungstag dieses Gremiums. Das Sitzungsgeld entfällt ganz oder teilweise, sofern für die Mitglieder dieses Gremiums von anderer Seite ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
8. Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 bis 4 und 6 erhöhen sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte (Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes) im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Vorsitzenden von Rundfunk- und Verwaltungsrat informieren die jeweiligen Gremienmitglieder über die erfolgte Anpassung.
9. Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats erlassen.

Artikel 36

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.
3. Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007 tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hamburg, den 18. Juni 2021

NORDDEUTSCHER RUNDFUNK**B. Ministerium für Inneres und Sport****Realisierung, Führung und Bereitstellung
des Landesbezugssystems in Niedersachsen
(Raumbezogenerlass)**

RdErl. d. MI v. 27. 10. 2021 — 44-23100-100 —

— VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

- 1. Einheitlicher integrierter geodätischer Raumbezug**
 - 1.1 Grundsätze
 - 1.2 Definitionen
 - 1.3 Aufgabenwahrnehmung
- 2. Raum- und Lagebezugssystem**
 - 2.1 Definitionen
 - 2.2 Geodätisches Grundnetz
 - 2.3 Genauigkeit der Geodätischen Grundnetzpunkte
 - 2.4 Lagefestpunktfeld
 - 2.5 Genauigkeit der Lagefestpunkte
- 3. Höhenbezugssystem**
 - 3.1 Definitionen
 - 3.2 Höhenfestpunktfeld
 - 3.3 Genauigkeit der Höhenfestpunkte
- 4. Schwerebezugssystem**
 - 4.1 Definitionen
 - 4.2 Schwerefestpunktfeld
 - 4.3 Genauigkeit der Schwerefestpunkte

- 5. Referenzstationspunkte**
 - 5.1 Definition
 - 5.2 Genauigkeit der Referenzstationspunkte
- 6. Satellitenpositionierungsdienst**
 - 6.1 Grundlage
 - 6.2 Dienste
- 7. Amtliches Festpunktinformationssystem**
 - 7.1 Führung
 - 7.2 Bereitstellung
- 8. Weitere Bestimmungen**
 - 8.1 Vermarkung
 - 8.2 Schutz
 - 8.3 Erhaltung der Festpunkte
 - 8.4 Zusammenarbeit mit anderen Ländern
- 9. Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- 1 Punktkenung
- 2 Koordinatenreferenzsysteme (CRS-NI)
- 3 Koordinatenstatus, Schwerestatus und Schweresystem
- 4 Punktvermarkung
- 5 Vermessungsmarken auf Deichen

1. Einheitlicher integrierter geodätischer Raumbezug

1.1 Grundsätze

Der einheitliche integrierte geodätische Raumbezug wird durch das Landesbezugssystem realisiert.

Das Landesbezugssystem wird nach § 1 Abs. 1 NVerMG landesweit flächendeckend vorgehalten, um für jeden Punkt der Landesfläche die Lage, Position, Höhe und Schwere in einem einheitlichen geodätischen System bestimmen zu können.

Das Landesbezugssystem hat eine Basisfunktion für raumbezogene Informationen, die dauerhaft zu gewährleisten ist. Nach § 1 Abs. 3 NVerMG haben Behörden und andere Stellen des Landes eigene raumbezogene Informationen auf das Landesbezugssystem zu gründen (Referenzgebot). Damit wird die Voraussetzung für die Bereitstellung in der Geodateninfrastruktur nach § 5 Abs. 1 NGDIG erfüllt.

Das Landesbezugssystem wird auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) geführt. Es ist in den einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezug des amtlichen Vermessungswesens der Bundesrepublik Deutschland eingebunden. Das Landesbezugssystem ist mit den europäischen Raumbezugssystemen sowie den internationalen geodätischen Netzen zu verknüpfen.

Das Landesbezugssystem ist so zu realisieren, zu führen und bereitzustellen, dass es für die aktuelle, flächendeckende und zuverlässige Erhebung und Führung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des Raumbezugs geeignet ist. Es dient der Georeferenzierung raumbezogener Fachdaten z. B. aus dem Umweltbereich, der Wasserwirtschaft, dem Verkehrssektor oder der Ver- und Entsorgung. Darüber hinaus dient es den Anwendungen in der Hydrografie, Land- und Fortwirtschaft, Ortung und Navigation, Hochwasser- und Küstenschutz und dem Katastrophenschutz.

Das Landesbezugssystem ist als Grundlage für weiterführende Lage-, Höhen- und Schweremessungen, Ingenieurvermessungen und Deformationsanalysen geeignet. Es dient der Erforschung der Figur der Erde und der Gestalt von Teilen der Erdoberfläche sowie des äußeren Erdschwerfeldes. Es trägt zur Analyse geodynamischer Prozesse bei.

1.2 Definitionen

Das Landesbezugssystem wird durch dauerhaft vermarktete Vermessungspunkte (Festpunkte) realisiert, deren Koordinaten, Höhen und Schwerewerte mit geodätischen Methoden bestimmt sind und die im Nachweis des Landesbezugssystems unter einer eindeutigen Punktkennung (**Anlage 1**) geführt werden. Die Festpunkte bilden homogene Festpunktfelder und sind entsprechend ihrer Ordnung klassifiziert.

Die Raum-, Höhen- und Schwerbezugssysteme werden im hochpräzisen dreidimensionalen geodätischen Grundnetz sowie im Referenzstationsnetz kombiniert und im Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeld geführt.

Der geodätische Raumbezug wird durch fünf Festpunktarten realisiert:

- Geodätische Grundnetzpunkte (GGP),
- Lagefestpunkte (LFP),
- Höhenfestpunkte (HFP),
- Schwerfestpunkte (SFP),
- Referenzstationspunkte (RSP).

Die Festpunktfelder umfassen sowohl Festpunkte, die ein Teil des bundesweit einheitlichen integrierten Raumbezugs sind, als auch weitere landesspezifisch erforderliche Festpunkte.

Zu den bundesweit einheitlich definierten Festpunkten gehören die GGP, die Höhenfestpunkte 1. Ordnung, die Schwerfestpunkte 1. Ordnung und die Referenzstationspunkte. Die jeweils zu bestimmende Position, Lage, Höhe oder Schwere dieser Punkte ist auf identischen oder unmittelbar benachbarten Vermarktungen zusammenhängend in einer Messepoche zu bestimmen.

Bei den landesspezifischen Festpunkten wird zwischen Verdichtungspunkten und Bestandspunkten unterschieden.

Verdichtungspunkte sind die landesspezifischen Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP-NI), die Höhenfestpunkte 2. Ordnung sowie die weiteren Schwerfestpunkte.

Bestandspunkte sind die Festpunkte der 1. bis 4. Ordnung des Lagefestpunktfeldes und die Festpunkte der 3. und 4. Ordnung des Höhenfestpunktfeldes.

Grundsätzlich sind für die Bestimmung von Positionen und Lagekoordinaten satellitengeodätische Verfahren, für die Bestimmung physikalischer Höhen das Präzisionsnivellement und für die Bestimmung von Schwerewerten die Absolut- oder Relativschweremessungen einzusetzen.

Die fachlichen Bestimmungsverfahren sollen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der technischen Entwicklung entsprechen und müssen den Genauigkeitsanforderungen dieses RdErl. genügen.

Für die Festpunkte werden Koordinaten, Höhen und Schwerewerte, bezogen auf das zugehörige Koordinatenreferenzsystem, bestimmt, geführt und bereitgestellt (**Anlage 2**). Zu einem Festpunkt können Werte mit verschiedenen Statusangaben geführt werden (**Anlage 3**).

Der Nachweis der Festpunkte ist digital zu führen.

Die Bereitstellung des Landesbezugssystems erfolgt aus dem Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS), über den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) und über Geodatendienste.

Für den Anschluss von Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem können Aufnahmepunkte als Netzpunkte des Liegenschaftskatasters genutzt werden.

Für Sonderaufgaben des Landes können weitere Bezugssysteme und Netze geführt werden.

Das Landesbezugssystem kann übergangsweise durch Vorstufen realisiert werden.

1.3 Aufgabenwahrnehmung

Die Einführung eines Landesbezugssystems erfolgt durch das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium.

Die Aufgaben der Realisierung, Führung und Bereitstellung des Landesbezugssystems werden durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation wahrgenommen.

2. Raum- und Lagebezugssystem

2.1 Definitionen

Das Raumbezugssystem Deutschlands wird durch das Deutsche Referenznetz 1991 (DREF91) innerhalb des Europäischen Terrestrischen Referenzsystems (ETRS89) realisiert.

Der dreidimensionale geozentrische Europäische Terrestrische Referenzrahmen (ETRF89) ist die Realisierung des Internationalen Terrestrischen Referenzsystems (ITRS) für Europa mit den Koordinaten zur Epoche 1.1.1989. Das geodätische Datum des ETRF89 ist an die Lage der europäischen Platte im Internationalen Terrestrischen Referenzrahmen (ITRF89) gebunden. Die ursprüngliche europaweite Realisierung bestand aus den Koordinaten der ITRF-Stationen auf dieser Platte. Dieses Stationsnetz wurde 1989 und 1993 in EUREF-GPS-Kampagnen europaweit verdichtet. Die Subkommission EUREF der Internationalen Assoziation für Geodäsie für Europa (IAG) realisiert das ETRS89 durch das Europäische Permanentstationsnetz (EPN). Als nationale Verdichtung des EPN betreibt das BKG das integrierte geodätische Referenznetz des Bundes (GREF), das zusammen mit ausgewählten Referenzstationen die Verknüpfung zu den internationalen geodätischen Referenznetzen gewährleistet.

Die amtliche Realisierung des ETRS89/DREF91 — Realisierung 2016 — baut auf den bisherigen Realisierungen 1994 und 2002 auf. Die erstmalige ETRS89/DREF91 — Realisierung 1994 — beruht auf den 1994 festgesetzten räumlichen Koordinaten der Punkte des DREF91, welche mit Anschluss an die Punkte des EUREF-Netzes bestimmt wurden. Datumspunkte sind die damaligen EUREF-Punkte von 1989/1993. Die ETRS89/DREF91 — Realisierung 2002 — beruht auf der in DREF91 gelagerten Neuausgleichung des SAPOS-Referenzstationsnetzes mit Beobachtungsdaten der 1188. GPS-Woche

(Oktober 2002). Als Datumsunkte dieser nationalen Realisierung werden weiterhin die EUREF-Punkte von 1989/1993 betrachtet. Bei der Einführung dieser Realisierung wurden die Koordinaten länderspezifisch angepasst. Die aktuelle ETRS89/DREF91 – Realisierung 2016 – geht auf die bundesweite GNSS-Kampagne im Jahr 2008 über 250 GGP zurück, die i. S. des integrierten geodätischen Raumbezugs unmittelbar mit HFP 1. Ordnung, SFP 1. Ordnung und RSP verknüpft sind (GGP-Rahmennetz). Die dabei entstandenen 3D-Koordinaten wurden unter Minimierung der Lagerestklaffungen in die Realisierung 2002 des ETRS89/DREF91 transformiert. Dadurch entsteht die im Jahr 2016 mit den anderen Komponenten des integrierten geodätischen Raumbezugs bundesweit einheitlich eingeführte amtliche Realisierung des ETRS89/DREF91. Alle 250 GGP des Rahmennetzes nehmen die Funktion von 3D-Datumsunkten wahr.

Die AdV veröffentlicht Transformationsparameter zwischen der amtlichen ETRS89/DREF91-Realisierung und der jeweiligen aktuellen europaweiten ETRS89-Realisierung der EUREF-Subkommission, insbesondere zur Verwendung beim Koordinatenmonitoring der RSP sowie zur Verknüpfung mit den ETRS89-Realisierungen der europäischen Nachbarstaaten.

Als Bezugsellipsoid für das ETRS89 wird das von der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG) empfohlene Geodätische Referenzsystem 1980 (GRS80) mit den geometrischen Parametern für die große Halbachse mit 6 378 137 m und für die Abplattung mit $1 : 298,257\,222\,101$ verwendet.

Koordinaten im ETRS89 können als dreidimensionale kartesische Koordinaten (X, Y, Z), als ellipsoidische Koordinaten (Breite, Länge, ellipsoidische Höhe) und als UTM-Koordinaten (East, North) bereitgestellt werden.

Im Lagebezugssystem werden alle Punkte durch rechtwinklig kartesische Koordinaten in 6° breiten Meridianstreifen der Universalen Transversalen Mercator (UTM) Abbildung beschrieben. Die Ordinate wird als Ostwert E (East), die Abszisse als Nordwert N (North) bezeichnet. Die Abszissenachse erhält den Ordinatewert 500 000 m. Der Maßstabsfaktor des Mittelmeridians beträgt 0,9996. Einheitlicher Bezugsmeridian für Niedersachsen ist der Meridian 9° östlich des Nullmeridians Greenwich (Zone 32). UTM-Koordinaten können ohne die zweistellige Zonenkennung bereitgestellt werden. Ebenso können UTM-Koordinaten in umgekehrter Reihenfolge abgegeben werden (North, East).

Zur Überführung der ellipsoidischen Höhen im amtlichen Bezugssystem ETRS89/DREF91 in physikalische Höhen im amtlichen Höhenstatus und umgekehrt wird das aktuelle AdV-Quasigeoid verwendet. Bei abweichenden Bezugsrahmen ist die jeweils korrespondierende Version des Quasigeoids einzusetzen.

2.2 Geodätisches Grundnetz

Die GGP dienen der physischen Realisierung und Sicherung des dreidimensionalen Raumbezugs. Sie verfügen über eine Vermarkung mit eindeutigem Lage- und Höhenbezug und mindestens eine Zwei-Punkt-Sicherung.

Die GGP des bundesweit einheitlichen integrierten Festpunktfeldes haben einen Punktabstand bis zu 30 km.

GGP-NI haben einen Punktabstand bis zu 10 km und verdichten flächendeckend das geodätische Grundnetz.

2.3 Genauigkeit der Geodätischen Grundnetzpunkte

Folgende Standardabweichungen (1σ) sollen im amtlichen Bezugssystem ETRS89 nicht überschritten werden:

- Lage: 5 mm,
- ellipsoidische Höhe: 8 mm.

Die Bestimmung der Normalhöhen (NH) ist so anzulegen, dass die folgenden Genauigkeitsanforderungen erfüllt werden:

- Der zulässige Streckenwiderspruch Z_S für den Betrag der Summe der Höhenunterschiede aus Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke beträgt (mit Z_S in mm und Streckenlänge S in km):

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 2,5 \times \sqrt{S}.$$

- Die zulässige Abweichung Z_H bei Überschlagsnivellements beträgt für einen korrigierten und reduzierten Höhenunterschied von dem entsprechenden Höhenunterschied des nachgewiesenen Wertes (mit Z_H in mm und S in km):

$$Z_H = \pm (2,0 + 3 \times \sqrt{S}).$$

- Wird die zulässige Abweichung Z_H überschritten, sind die Messungen so weit auszudehnen, bis Z_H bei mindestens zwei Nivellementstrecken eingehalten wird.

Unabhängige Bestimmungen desselben Schwereunterschiedes zwischen benachbarten Punkten dürfen nach Berücksichtigung der Korrekturen nicht mehr als $30 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ voneinander abweichen.

Die Standardabweichung darf $12 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

Die Koordinaten, die ellipsoidische Höhe, die physikalische Höhe oder der Schwerewert der GGP sollen geändert werden, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm,
- physikalische Höhe: 3 mm,
- Schwerewert: $60 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$.

2.4 Lagefestpunktfeld

Lagefestpunkte realisieren und sichern die Lagekomponente des Landesbezugssystems.

Ein Lagefestpunkt kann aus einer Punktgruppe mehrerer Einzelpunkte (Zentrum und Stationspunkte) bestehen.

2.5 Genauigkeit der Lagefestpunkte

Lagefestpunkte, deren Position mit satellitengeodätischen Verfahren bestimmt wurde, sollen folgende Standardabweichungen (1σ) im ETRS89/DREF91 nicht überschreiten:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm.

Die Koordinaten, die ellipsoidische Höhe oder die physikalische Höhe der Lagefestpunkte sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 20 mm,
- ellipsoidische Höhe: 30 mm,
- physikalische Höhe: 40 mm.

3. Höhenbezugssystem

3.1 Definitionen

Höhenfestpunkte realisieren und sichern die vertikale Komponente des Landesbezugssystems.

Das amtliche, bundesweit einheitliche Höhenbezugssystem Deutschlands ist durch die Normalhöhen der Höhenfestpunkte 1. Ordnung des Deutschen Haupthöhennetzes 2016 (DHHN2016) realisiert. Dieser Bezugsrahmen ist über identische Punkte mit dem europäischen Höhenreferenzrahmen EVRF2007 (European Vertical Reference Frame 2007) verknüpft.

Für die Höhenfestpunkte des DHHN2016 werden Normalhöhen nach der Theorie von Molodenski berechnet. Hierbei werden die physikalischen Parameter des GRS80 und Koordinaten im ETRS89 verwendet.

Höhenbezugsfläche für die Normalhöhen im System des DHHN2016 ist die Normalhöhennull-(NHN-)Fläche. Sie entspricht dem Quasigeoid, das mit Parametern des GRS80-Ellipsoides berechnet ist und durch den Nullpunkt des Pegels Amsterdam (NAP) verläuft.

Der für einen Höhenfestpunkt zu berechnende Wert der Normalhöhe stellt den im internationalen Meter ausgedrückten Abstand des Punktes längs seiner Lotlinie von der Bezugsfläche NHN dar. Er wird mit „Höhe über NHN“ bezeichnet.

Das amtliche Höhenbezugssystem beruht auf dem Deutschen Haupthöhennetz 1992 (DHHN92) und der Auswertung des Wiederholungsnivellements 2006 bis 2012. Datumsunkte für

das DHHN2016 sind 72 ausgewählte Höhenfestpunkte 1. Ordnung des DHHN92, auf deren Höhen das DHHN2016 zwangsfrei vermittelnd gelagert wird. Die Ausgleichung des DHHN92 wiederum erfolgte zwangsfrei in geopotenziellen Knoten unter Hinzunahme von Nivellementlinien benachbarter Staaten. Höhenanschlusspunkt war die Höhenmarke an der Kirche Wallenhorst mit der geopotenziellen Kote 926,816 m^{s-2} des United European Levelling Network. Das Datum des United European Levelling Network bezieht sich auf den Nullpunkt des Pegels Amsterdam.

Der Übergang von Höhen im System DHHN92 in Höhen des Systems DHHN2016 und umgekehrt erfolgt mit dem bundesweiten Transformationsmodell HOETRA2016 ohne Berücksichtigung zeitlicher Höhenänderungen in Bodenbewegungsgebieten. Das Transformationsmodell ist über die Internetseite <http://www.hoetra2016.nrw.de> verfügbar.

3.2 Höhenfestpunktfeld

Das Höhenfestpunktfeld gliedert sich in zwei Ordnungen. Das Netz 1. Ordnung hat einen Schleifendurchmesser von 30 bis 80 km und wird durch ein Netz 2. Ordnung verdichtet.

Die Höhenfestpunkte 1. Ordnung sollen aufgrund großräumiger tektonischer oder anthropogener Höhenbewegungen der Erdoberfläche in geeigneten Zeitabständen neu bestimmt werden. Dabei ist der bisherige Linienvorlauf zu beachten, um Höhenänderungen nachvollziehen zu können. Wiederholungsmessungen sollen in Zusammenarbeit aller Bundesländer und der Nachbarstaaten durchgeführt werden.

Das Höhenfestpunktfeld ist, insbesondere zur Sicherung des Landesbezugssystems in Gebieten mit Bodenbewegungen, regional und bedarfsorientiert durch Höhenfestpunkte zu verdichten.

Höhenfestpunkte sind in der Regel oberirdisch vermarkt. Daneben bestehen unterirdisch vermarkte Höhenfestpunkte, die der Sicherung des Höhenfestpunktfeldes dienen und nicht allgemein zugänglich sind.

Im Höhenfestpunktfeld können mehrere Höhenfestpunkte eine Punktgruppe bilden.

Bei den Höhenfestpunkten, die als Unterirdische Festlegung (UF) gekennzeichnet sind, bilden mehrere Höhenfestpunkte eine UF-Gruppe bzw. eine Landesnivellementhauptgruppe (LNH).

3.3 Genauigkeit der Höhenfestpunkte

Der zulässige Streckenwiderspruch Z_S für den Betrag der Summe der Höhenunterschiede aus Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke beträgt (mit Z_S in mm und Streckenlänge S in km):

1. Ordnung:

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 1,5 \times \sqrt{S};$$

2. Ordnung:

$$Z_S = 0,5 \times S \pm 2,5 \times \sqrt{S}.$$

Der zulässige Schleifenwiderspruch Z_U beträgt (mit Z_U in mm und Schleifenumfang U in km):

1. Ordnung:

$$Z_U = \pm 2 \times \sqrt{U};$$

2. Ordnung:

$$Z_U = \pm 3 \times \sqrt{U}.$$

Die zulässige Abweichung Z_H bei Überschlagnivellements und Linieneinschaltungen in bestehenden Netzen beträgt für einen korrigierten und reduzierten Höhenunterschied von dem entsprechenden Höhenunterschied des nachgewiesenen Wertes (mit Z_H in mm und S in km):

1. Ordnung:

$$Z_H = \pm (2,0 + 2 \times \sqrt{S});$$

2. Ordnung:

$$Z_H = \pm (2,0 + 3 \times \sqrt{S}).$$

Wird die zulässige Abweichung Z_H überschritten, sind die Messungen so weit auszudehnen, dass Z_H bei mindestens zwei Nivellementstrecken eingehalten wird.

Die Standardabweichung S_S für einen Kilometer Doppelnivellement, berechnet aus Streckenwidersprüchen W_S (Summe der Höhenunterschiede der Hin- und Rückmessung einer Nivellementstrecke), darf 0,4 mm nicht überschreiten.

Die Standardabweichung der Gewichtseinheit S_0 für einen Kilometer Doppelnivellement, berechnet aus einer freien Ausgleichung, darf 1 mm nicht überschreiten.

Physikalische Höhen sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag zur nachgewiesenen Höhe 3 mm überschreitet oder nach grundlegenden Neuberechnungen Änderungen erforderlich sind.

Für die Höhenfestpunkte 1. Ordnung sind Schwerewerte mit einer Standardabweichung von $0,1 \times 10^{-5} \text{ ms}^{-2}$ zu bestimmen.

4. Schwerebezugssystem

4.1 Definitionen

Schwerfestpunkte realisieren und sichern das Schwerebezugssystem als Teil des Landesbezugssystems.

Das amtliche Schwerebezugssystem Deutschlands ist durch die Schwerewerte der Schwerfestpunkte 1. Ordnung des Deutschen Hauptschwerenetzes 2016 (DHSN2016) festgelegt.

Das Bezugsniveau und der Schweremaßstab des DHSN2016 sind durch absolute Messungen der Schwerebeschleunigung auf den Punkten des übergeordneten Deutschen Schweregrundnetzes 1994 (DSGN94) festgelegt.

Die für die Schwerfestpunkte ausgewiesenen Schwerewerte stellen jeweils den von verschiedenen Einflüssen (z. B. Erdzeiten) befreiten Betrag der Schwerebeschleunigung im Schwerebezugssystem dar.

4.2 Schwerfestpunktfeld

Ein Schwerfestpunkt ist ein Festpunkt des Landesbezugssystems für die Schwere. Koordinaten, Höhen und Schwerewerte des Schwerfestpunktes beziehen sich auf die Vermarkung.

Die Schwerfestpunkte des DSGN94 und die Schwerfestpunkte 1. Ordnung des DHSN2016 realisieren mit den auf ihnen bestimmten Schwerewerten das Schwerebezugssystem.

Die Punktdichte im Schwerfestpunktfeld 1. Ordnung beträgt einen Schwerfestpunkt pro 1 000 km². Das Schweregrundnetz ist dem DHSN2016 übergeordnet. Seine Punkte sind Bestandteil des Netzes 1. Ordnung.

Das Schwerfestpunktfeld ist insbesondere für die hypothesenfreie Berechnung von Höhen und für die Berechnung des aktuellen bundesweiten Quasigeoidmodells bedarfsorientiert durch Schwerfestpunkte oder GGP zu verdichten.

Ein Schwerfestpunkt kann aus einer Punktgruppe mit mehreren Einzelpunkten bestehen.

Im Hauptschwerenetz bilden die Schwerfestpunkte 1. Ordnung mit ihren Sicherungspunkten jeweils eine Schwerfestpunktgruppe. Auch Sicherungspunkte können aus einer Punktgruppe bestehen.

Für die Zentren der Schwerfestpunkte sind geeignete Marken der GGP, der Lagefestpunkte oder der Höhenfestpunkte auszuwählen. Zentren der Schwerfestpunkte 1. Ordnung, die gleichzeitig Punkte des DSGN94 sind, können in geschlossenen Gebäuden besonders gekennzeichnet werden.

4.3 Genauigkeit der Schwerfestpunkte

Im Schwerfestpunktfeld 1. Ordnung soll die Standardabweichung der Schwerewerte unter Einbeziehung der Absolutstationen mit ihren Standardabweichungen $10 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$, bei freien Ausgleichungen $5 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

In dem Verdichtungsnetz soll die Standardabweichung in Bezug auf die überprüften und dann als fehlerfrei angehaltenen Ausgangswerte den Grenzwert von $5 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$ nicht überschreiten.

Die Referenzhöhe der Schwerebestimmung ist auf 1 mm genau zu bestimmen. Hierbei sind die Höhe des Gravimeters und bei größeren Höhenunterschieden der vertikale Schweregradient zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Die geforderte Genauigkeit für die Bestimmung der physikalischen Höhen der Schweregrundnetzpunkte und Schwerefestpunkte 1. Ordnung richtet sich nach den Maßgaben für die Genauigkeit der GGP.

Die physikalische Höhe und der Schwerewert der Schwerefestpunkte sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag die folgenden Werte überschreitet:

- bei der physikalischen Höhenbestimmung: 3 mm,
- bei der Bestimmung des Schwerewertes: $30 \times 10^{-8} \text{ ms}^{-2}$.

5. Referenzstationspunkte

5.1 Definition

Die Referenzstationspunkte dienen — ergänzend zu den GGP — der Realisierung des ETRS89 und der Bereitstellung von Koordinaten und zur Ableitung von Höhen mithilfe satellitengeodätischer Verfahren.

Die Referenzstationspunkte sind Bestandteil eines bundesweit flächendeckenden Netzes von Stationen, die Daten der globalen Satellitennavigationssysteme (GNSS) registrieren.

Referenzstationspunkte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik flächendeckend einzurichten und zu unterhalten.

Die Koordinaten aller Referenzstationspunkte sind kontinuierlich zu überprüfen. Veränderungen sind zu dokumentieren.

Referenzstationspunkte sind in das bundesweite Koordinatenmonitoring aufzunehmen.

Die Antennenträger der Referenzstationspunkte sind als Hochpunkte auf geeigneten Gebäuden oder als standsicher im Boden gegründete Pfeiler einzurichten. Die langfristige ununterbrochene Verfügbarkeit und die Horizontfreiheit sind sicherzustellen.

5.2 Genauigkeit der Referenzstationspunkte

Folgende Standardabweichungen (1σ) sollen im amtlichen Bezugssystem ETRS89 nicht überschritten werden:

- Lage: 5 mm,
- ellipsoidische Höhe: 8 mm.

Die Lagekoordinaten und die ellipsoidische Höhe eines Referenzstationspunktes sind zu ändern, wenn der Änderungsbetrag gegenüber dem Nachweis einen der folgenden Werte überschreitet:

- Lage: 10 mm,
- ellipsoidische Höhe: 15 mm.

6. Satellitenpositionierungsdienst

6.1 Grundlage

Der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung ermöglicht die dreidimensionale Positionierung im Landesbezugssystem. Der Satellitenpositionierungsdienst basiert auf den bundesweit eingerichteten Referenzstationen und arbeitet nach bundesweit einheitlichen Richtlinien der AdV.

Grundlage des Satellitenpositionierungsdienstes sind die hochgenauen Koordinaten der Referenzstationspunkte.

6.2 Dienste

Zur Koordinatenbestimmung im Landesbezugssystem werden die für Echtzeitanwendungen und die für spätere Berechnungen erforderlichen Daten über Dienste bereitgestellt.

Folgende Dienste sind mit unterschiedlichen Genauigkeitsniveaus für Anwendungen in Echtzeit und im Postprocessing verfügbar:

- Echtzeitpositionierungsdienst (EPS)
(0,3 bis 0,8 m Lage; 0,5 bis 1,5 m ellipsoidische Höhe),
- Hochpräziser Echtzeitpositionierungsdienst (HEPS)
(1 bis 2 cm Lage; 2 bis 3 cm ellipsoidische Höhe),
- Geodätischer Postprocessing Positionierungsdienst (GPPS)
(≤ 1 cm Lage; 1 bis 2 cm ellipsoidische Höhe).

Die Positionierungsdienste sind dauerhaft landesweit flächendeckend zur Verfügung zu stellen.

Die Korrekturdaten werden über Kommunikationswege, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, bereitgestellt.

Für die Dienste werden die GNSS-Signale genutzt.

7. Amtliches Festpunktinformationssystem

7.1 Führung

Der Nachweis der Festpunkte ist flächendeckend, vollständig und aktuell im AFIS zu führen. Die Qualität des Nachweises ist zu prüfen und durch kontinuierliche Pflege sicherzustellen.

Die verfügbaren Angaben sind durch Metadaten zu beschreiben.

Zu jeder Festpunktart können weitere Attribute geführt werden.

Die Koordinaten der GGP und der LFP sind im amtlichen Lagebezugssystem auf Millimeter nachzuweisen.

Die ellipsoidischen und physikalischen Höhen sind auf Millimeter nachzuweisen.

Die Schwerewerte sind auf 10^{-8} ms^{-2} nachzuweisen.

Die Koordinaten von Höhen- und Schwerefestpunkten sind auf mindestens einen Meter genau zu führen.

Im Nachweis werden außer den aktuellen auch historische Daten von Festpunkten dauerhaft gespeichert (Anlage 3).

Im AFIS werden alle Veränderungen der Festpunkte in Form einer Vollhistorie geführt.

Die Messwerte und die Vermessungs- und Berechnungsergebnisse der Arbeiten im Landesbezugssystem sind zu dokumentieren und dauerhaft zu archivieren.

7.2 Bereitstellung

Die Angaben des Landesbezugssystems werden als Einzelnachweise und Punktlisten in Form von Standardpräsentationen sowie in Festpunktübersichten bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt auf Antrag, soweit die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Grundsätzlich nicht abzugeben werden Unterlagen über unterirdische Festlegungen, Rohrfestpunkte, GGP des bundeseinheitlichen Festpunktfeldes und Referenzstationspunkte, nach Bergrecht erhobene Vermessungsergebnisse und Nachweise über Festpunkte in militärischen Schutzgebieten.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Vermarkung

Festpunkte sollen durch die Art ihrer Vermarkung eine ausreichende Langzeitstabilität gewährleisten (**Anlage 4**).

Die Art der Vermessungsmarke ist in den Einzelnachweisen und in den Gesamtauszügen zu präsentieren.

Die unveränderte Lage und Höhe der Vermarkung eines Festpunktes muss überprüfbar sein.

Vermarkungen sollen nach Möglichkeit nur auf für den Gemeingebrauch vorgesehenen oder tatsächlich für jedermann zugänglichen Flächen und an öffentlichen Gebäuden eingebracht werden.

Auf Privatgrundstücken sollen Festpunkte nur auf öffentlich zugänglichen Flächen, d. h. außerhalb von Einfriedungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden.

Die Vermarkung soll den jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten bekannt gegeben werden. Dabei sind sie über die Bedeutung und Erhaltung des Festpunktes zu informieren. Berechtigten Wünschen zum Standort der Vermessungsmarke ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Auf Deichen dürfen Vermarkungen nur mit Genehmigung der Deichbehörde eingebracht werden (**Anlage 5**).

Vermessungsmarken, die wegen ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung zugleich Kulturdenkmal sind, dürfen weder zerstört noch gefährdet oder so verändert oder von

ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert hierdurch beeinträchtigt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Falls bei Vermessungsarbeiten auf Vermessungsmarken gestoßen wird, von denen zu vermuten ist, dass es sich bei ihnen um Kulturdenkmale handelt, so sind diese Funde dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Außerdem sind die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer — soweit möglich — vor Ort über ihre Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zu unterrichten.

In die Bundesgrenze dürfen keine Vermessungsmarken eingebracht werden. Festpunkte sollen einen Abstand von mindestens zwei Metern von Bundesgrenzen einhalten.

8.2 Schutz

Festpunkte des Landesbezugssystems sind nach § 9 NVerMG gesetzlich geschützt.

Von der Einrichtung von Schutzflächen soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Ist die Inanspruchnahme einer Schutzfläche für den dauerhaften Bestand eines Festpunktes unumgänglich, ist dies den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten bekannt zu geben. Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben nach § 7 Abs. 2 NVerMG die Festlegung einer Schutzfläche für Punkte des Landesbezugssystems zu dulden.

8.3 Erhaltung der Festpunkte

8.3.1 Verlegung und Erneuerung

Die Festpunkte des geodätischen Raumbezugs sind in erforderlichem Umfang und in erforderlicher Dichte zu erhalten. Abhängig von der Art der Festpunkte sind diese zu überwachen, zu überprüfen und zu erneuern.

Vermessungsstellen und Landesbehörden sollen jede ihnen zur Kenntnis gelangende Gefährdung oder Veränderung eines Festpunktes dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation mitteilen.

Punkte des bundesweit einheitlichen Festpunktfeldes sind bei Gefährdung zu verlegen oder bei Zerstörung durch einen neuen Punkt zu ersetzen. Verdichtungspunkte werden bedarfsbezogen verlegt oder erneuert.

Erneuerungs- und Wiederholungsmessungen sind in zusammenhängenden Zeiträumen (Epochen) durchzuführen. Die Messungen sind so auszuführen, dass Einflüsse rezenter Erdkrustenbewegungen oder von Massenverlagerungen bestimmt werden können. Die Messverfahren sind dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

8.3.2 Überwachung und Überprüfung

Im Rahmen der Überwachung eines Festpunktes wird festgestellt, ob sich die Vermessungsmarke in ordnungsgemäÙem Zustand befindet und ob die Vermessungsmarke durch Bauvorhaben oder geplante Erdbewegungen gefährdet ist. Es ist sicherzustellen, dass von dem Festpunkt keine Gefährdung ausgeht. Festpunkte werden innerhalb ihres jeweiligen lokalen Sicherungsnetzes auf ihre unveränderte Lage- bzw. Höhenidentität hin geprüft.

Die Genauigkeit der Koordinaten-, sowie der Höhen- und Schwerewerte ist durch Überprüfungs- und Wiederholungsmessungen sowie Neuberechnungen sicherzustellen. Ein Festpunkt gilt als örtlich unverändert, wenn sich seine Lage, Höhe oder Schwere — bezogen auf die Sicherungspunkte oder innerhalb des Festpunktfeldes — um nicht mehr als die zulässigen Beträge geändert hat.

Die GGP des bundesweit einheitlichen Festpunktfeldes und die Referenzstationspunkte sind mindestens einmal jährlich zu überwachen und bei Bedarf zu überprüfen.

Die Höhenfestpunkte 1. Ordnung, die Schwerfestpunkte 1. Ordnung und die Verdichtungspunkte sind innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal zu überwachen und bei Bedarf zu überprüfen.

8.4 Zusammenarbeit mit anderen Ländern

An den Landesgrenzen werden die Festpunktfelder in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der benachbarten Länder realisiert und geführt.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1721

Anlage 1

Punktkenning

1. Punktkenning

Die nach Festpunktart differenzierte Punktkenning enthält einen Nummerierungsbezirk und die Punktnummer:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
	Punktkenning										
	Nummerierungsbezirk				Punktnummer						
HFP	2	4	1	3	0	0	0	0	4		
					Punktgruppe			Station			
LFP	2	4	1	3	0	1	5	0	8		
SFP	2	4	1	3	0	0	1	0	0		
					SAPOS-ID				Nummer		
RSP	0	6	6	7	0	0	1				

Für Festpunkte entspricht der Nummerierungsbezirk der Fläche einer TK 25 in einem auf das DHDN bezogenen Blattschnitt (NBZ-DHDN). Der Nummerierungsbezirk wird mit der Nummer der TK 25 benannt. Der Bezugssystemwechsel auf ETRS89 UTM32 bedingt keine Änderungen in der Nummerierung der Festpunkte. Die Festpunkte werden weiterhin im Blattschnitt (NBZ-DHDN) nummeriert, da auch in der Geotopografie der Blattschnitt der TK 25 nicht geändert wird.

Die Punktkenning der Lagefestpunkte (LFP) und Geodätischen Grundnetzpunkte (GGP) besteht aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk, einer dreistelligen Punktgruppennummer und der zweistelligen Stationsnummer. Alle Stationspunkte einer Punktgruppe erhalten dieselbe Punktgruppennummer und unterscheiden sich durch die Stationsnummern.

Die Punktkenning der Höhenfestpunkte (HFP) besteht aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk und einer fünfstelligen Punktnummer.

Rohrfestpunkte und Unterirdische Festlegungen erhalten die Punktnummern 501 bis 600.

Die Punktkenning der Schwerfestpunkte (SFP) besteht analog zu den Lagefestpunkten aus dem vierstelligen Nummerierungsbezirk, einer dreistelligen Punktgruppennummer und der zweistelligen Stationsnummer.

Sicherungspunkte der Punkte des Deutschen Hauptschwerenetzes erhalten eigene Punktgruppennummern.

Die Punktkenning der Referenzstationspunkte (RSP) besteht aus der vierstelligen SAPOS-ID und einer dreistelligen laufenden Nummer.

2. Benennung

Zusätzlich zu der eindeutigen Punktkenning können Festpunkte durch einen Namen näher bezeichnet werden. Neben dem Namen der Gemeinde oder der Gemarkung können geografische, topografische oder ortsübliche Benennungen (Lagebezeichnung) oder Namen von Bauwerken verwendet werden.

3. Änderungen der Punktkennung

Örtlich unveränderte Festpunkte oder wiederhergestellte LFP behalten ihre Punktnummer stets bei. Eine neue Punktnummer wird bei der örtlichen Veränderung und Verlegung eines Festpunktes vergeben.

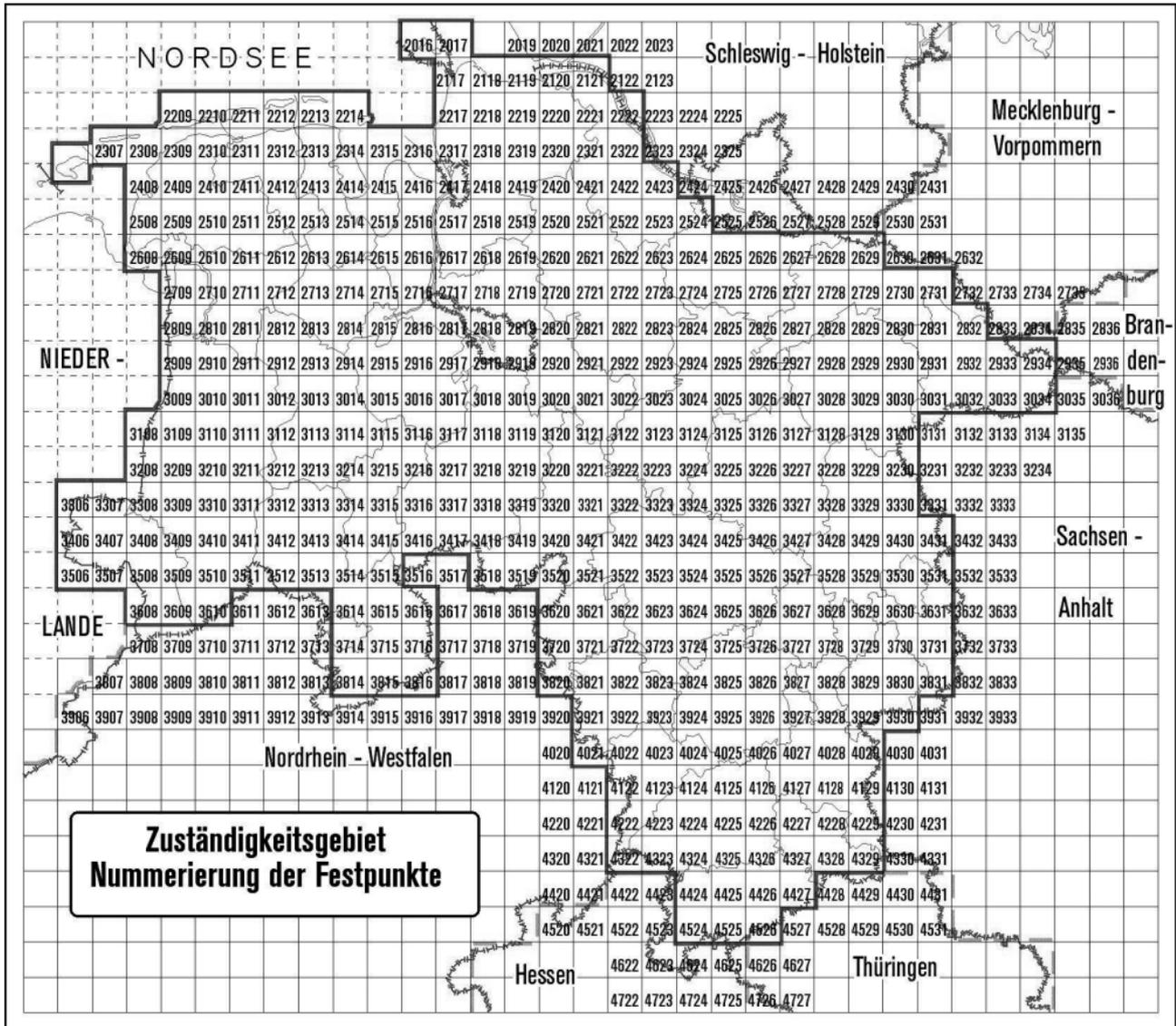
Die Auswirkungen rezenter Krustenbewegungen, Massenverlagerungen oder anderer lokaler oder regionaler Bewegungen auf LFP, HFP und SFP bedingen keine Umnummerierung.

Referenzstationspunkte erhalten bei Verlegung auf einen anderen Standort eine neue SAPOS-ID entsprechend der Adv-

Beschlüsse (AK RB 15/18 und Adv-Plenum 122/8). Wird nur die Antenne ausgetauscht, bleibt die SAPOS-ID unverändert, es wird lediglich eine neue lfd. Nr./Stationsnummer vergeben.

4. Zuständigkeitsgebiet für die Nummerierung der Festpunkte

Für die von der Landesgrenze durchschnittenen Blätter der TK 25 wird die Nummerierung mit den Nachbarländern abgestimmt. Innerhalb eines Nummerierungsbezirks darf zwei verschiedenen Punkten der Objektarten HFP, LFP oder SFP nicht die gleiche Punktnummer zugeteilt werden.



Koordinatenreferenzsysteme (CRS-NI)

Das Koordinatenreferenzsystem (CRS) ist zu jedem Punktort anzugeben. Die CRS können über die Normbasierte Austauschschnittstelle (NAS) bereitgestellt werden. Als amtliche Landesbezugssysteme sind **ETRS89_UTM32** (CRS für 2D-Lageangaben) und **DE_DHHN2016_NH** (CRS für Höhenangaben) festgelegt.

Im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) können weitere Koordinatenreferenzsysteme geführt werden. Ist für einen Festpunkt des Landesbezugssystems eine Höhe im CRS **DE_DHHN2016_NH** noch nicht vorhanden, sind weitere vorhandene CRS amtlich. Ellipsoidische Höhen werden mit der Angabe ETRS89 h (CRS für Höhenangaben) gespeichert.

Koordinatenreferenzsysteme für 2D-Lageangaben	
Kurzbezeichnung	Beschreibung: Hauptgruppe; Untergruppe; Land
AFIS-ALKIS-ATKIS	
ETRS89_UTM32 (in NI nur Zone 32)	System ETRS89/UTM; ; Europa
AFIS	
DE_DHDN_3GK2_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI100	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI200	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>altes Lagefestpunktfeld (Reichsdreiecksnetz)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI210	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>partiell erneuerte Systeme</u> ; NI
DE_DHDN_3GK2_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK3_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI
DE_DHDN_3GK4_NI000	DHDN / Gauß-Krüger-3-Grad-Streifen; <u>landesweit vollständig erneuerte Systeme (Vorstufe)</u> ; NI

Koordinatenreferenzsystem für 3D-Positionsangaben (mit 2,5 D)	
Kurzbezeichnung	Beschreibung: Hauptgruppe; Land
AFIS	
ETRS89_X-Y-Z	System ETRS89, räumliche kartesische Koordinaten; Europa
ETRS89_UTM32-h	System ETRS89/UTM + ellipsoidische Höhe; Europa

Koordinatenreferenzsysteme für Höhenangaben	
Kurzbezeichnung	Beschreibung: Hauptgruppe; Untergruppe; Land
AFIS	
DE_ALT_NN	Altes bzw. vorläufiges System, NN-Höhe über NHP 1879; <u>Altes System, NN-Höhe über NHP 1879, ohne Nivellementreduktion</u> ; DE
DE_DHHN12_NOH	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_DHHN12_NI120	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Horizont 55, Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_DHHN12_NOH_NKNI	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Nordseeküstennivellement (NKN) I (1928-1931), Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_DHHN12_NOH_NKNII	DHHN 12 (früher: „Neues System“), NN-Höhen über NHP 1912, Netzteile I bis VIII; <u>DHHN 12, Nordseeküstennivellement (NKN) II (1949-1955), Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_NIV60_NOH_NI130	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz1960, Horizont 74, Normalorthometrische Höhe</u> ; NI
DE_NIV60_NOH	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz 1960; Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_NIV60_CP	Nivellementnetz 1960; <u>Nivellementnetz 1960, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN85_NOH	DHHN 85; <u>DHHN 85, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE
DE_DHHN85_CP	DHHN 85; <u>DHHN 85, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_SNN76_NH	SNN 76; <u>SNN 76, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN92_NH	DHHN 92; <u>DHHN 92, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN92_CP	DHHN 92; <u>DHHN 92, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN2016_NH	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Normalhöhe</u> ; DE
DE_DHHN2016_CP	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Geopotentielle Kote</u> ; DE
DE_DHHN2016_NOH	DHHN 2016; <u>DHHN 2016, Normalorthometrische Höhe</u> ; DE

ETRS 89, Ellipsoidische Höhe	
Kurzbezeichnung	<i>Beschreibung: Hauptgruppe; Land</i>
ETRS89_h	ETRS 89, Ellipsoidische Höhe; Europa

Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe)	
Kurzbezeichnung	<i>Beschreibung: Hauptgruppe; Untergruppe; Land</i>
EGG97_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe); <u>EGG97</u> ; Europa
DE_AdV_GCG2005_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe); <u>GCG2005</u> ; DE
DE_AdV_GCG2011_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe); <u>GCG2011</u> ; DE
DE_AdV_GCG2016_QGH	Höhenanomalie (Quasigeoidhöhe); <u>GCG2016</u> ; DE

Anlage 3

Koordinatenstatus, Schwerestatus und Schweresystem

Koordinatenstatus (KST)

Der Koordinatenstatus gibt an, ob die Koordinate bzw. die Höhe amtlich ist oder einen anderen Status besitzt.

Amtliche Koordinaten bzw. amtliche Höhe (Gültiger Wert in einem amtlichen Bezugssystem)	1000
Weitere gültige Koordinaten bzw. weitere gültige Höhe (Nicht in einem amtlichen Bezugssystem)	2000
Vorläufige Koordinaten bzw. vorläufige Höhe	3000
Historische (nicht mehr gültige) Koordinaten bzw. Höhe	5000

Schwerestatus (SWT)

Der Schwerestatus gibt an, ob ein Schwerewert amtlich ist oder einen anderen Status besitzt.

Amtlicher Schwerewert (Gültiger Wert im amtlichen Schweresystem)	1000
Weiterer gültiger Schwerewert (Nicht im amtlichen Schweresystem)	2000
Vorläufiger Schwerewert	3000
Historischer (nicht mehr gültiger) Schwerewert	5000

Schweresystem (SWS)

Schweresystem bezeichnet das Schwerebezugssystem, in dem der Schwerewert berechnet ist.

Schwerewert im System des DHSN 82 (System der Landesvermessung)	1000
Schwerewert im System des DSGN 62 (auch als DSN 62 bezeichnet)	1100
Schwerewert im System des DHSN 96 (System der Landesvermessung)	1300
Schwerewert im System des IGSN 71 (wissenschaftliches System)	4000

Punktvermarkung

Punktvermarkung (PVM) gibt für Lagefestpunkte (LFP), Höhenfestpunkte (HFP), Schwerfestpunkte (SFP) oder Referenzstationspunkte (RSP) an, mit welcher Marke der Festpunkt im Boden oder an baulichen Anlagen gekennzeichnet ist, und auf welche Stelle der Punktvermarkung sich die Koordinaten, Höhen und Schwerewerte beziehen. Wenn der Bezugspunkt dort nicht anders definiert wird, ist es die höchste Stelle bzw. die Mitte der Oberfläche der Vermarkung.

Wertarten		Festpunkte			
Bezeichner (AFIS)	Wert	LFP	HFP	SFP	RSP
Marke, allgemein	1000	x	x	x	x
Stein	1100	x	x	x	
Rohr	1200	x	x	x	
Bolzen/Nagel	1300	x	x	x	
Meißelzeichen (z. B. Kreuz, Kerbe, Anker)	1400	x	x	x	
Sonstige Marke	1600	x	x	x	
Marke besonderer Ausführung	1670	x	x	x	x
Punkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt	1700	x	x	x	
Pfeiler	1800	x	x	x	
Festlegung 1. Ordnung, Kopf 30 x 30 cm, Bezugspunkt Platte	2100	x	x		
Festlegung 1. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 30 x 30 cm	2101			x	
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16 x 16 oder 12 x 12 cm, Bezugspunkt Platte 30 x 30 cm	2110	x	x		
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16 x 16, oder 12 x 12 cm, Platte 30 x 30 cm	2111			x	
Plattformbolzen mit Aufschrift TP	2140	x	x	x	
Turmbolzen mit Aufschrift TP	2150	x	x	x	
Leuchtschraube oder -bolzen	2160	x	x	x	x
Turmbolzen, Festlegungsbolzen oder sonstiger Bolzen, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert	2170	x	x	x	
Festlegung 2. Ordnung, Kopf 16 x 16 oder 12 x 12 cm, Bezugspunkt Platte 60 x 60 cm	2180	x	x		
Festlegung 2. Ordnung, Bezugspunkt Kopf 16 x 16 cm oder 12 x 12 cm, Platte 60 x 60 cm	2181			x	
Festlegung MP-Pfeiler	2700	x	x	x	
Steinpfeiler	2750	x	x	x	
Betonpfeiler	2760	x	x	x	
Kreuz (gemeißelt)	2770	x	x	x	
Knopf	2800	x			
Mitte	2810	x			
Spitze	2820	x			
Kreuz (Mitte)	2830	x			
Helmstange	2840	x			
Fahnenstange	2850	x			
Wetterstange	2860	x			
Blitzableiter	2870	x			
Antenne	2880	x			
Rohrstange	2890	x			
Platte, unterirdisch	2900	x	x		
Steinwürfel, unterirdisch	2910	x	x		
Steinplatte, unterirdisch	2920	x	x		
Platte, unterirdisch, 60 x 60 cm	2930	x	x		
Platte unterirdisch mit Kopfbolzen	2951	x			
Unterirdische Festlegung (des RfL)	3000	x	x	x	
Unterirdische Festlegung Sonderform	3010		x	x	
Unterirdischer Ramppfahl	3020		x	x	
Unterirdischer Pfeilerbolzen	3030		x	x	

Wertarten		Festpunkte			
Bezeichner (AFIS)	Wert	LFP	HFP	SFP	RSP
Unterirdischer Bolzen	3040		x	x	
Hamburger Flachpunkt	3050		x	x	
Unterirdischer Rammstab	3070	x	x	x	
Rohrfestpunkt	3100	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Hamburger Bauart	3110	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Oldenburger Bauart	3120	x	x	x	
Rohrfestpunkt, Eider Bauart	3130	x	x	x	
Rohrfestpunkt Nordrhein-Westfalen	3140		x	x	
Rohrfestpunkt Nebenpunkt, flach gegründet	3150		x	x	
Rohrfestpunkt, Celler Bauart	3160	x	x	x	
Unterirdische Festlegung im Schacht	3180		x	x	
Mauerbolzen	3200	x	x	x	
Mauerbolzen, horizontal eingebracht (mit Inschrift)	3210		x	x	
Mauerbolzen, vertikal eingebracht (mit Inschrift)	3220	x	x	x	
Höhenmarke (des RFL)	3230	x	x	x	
Pfeilerbolzen	3300		x	x	
Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal	3310		x	x	
Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen vertikal	3320	x	x	x	
Pfeilerbolzen, Beton, Bolzen horizontal	3330		x	x	
Pfeilerbolzen, Beton, Bolzen vertikal	3340	x	x	x	
Rammpfahl	3400		x	x	
Rammpfahl, Bolzen horizontal	3410		x	x	
Rammpfahl, Bolzen vertikal	3420	x	x	x	
Schraubpfahl	3810	x	x	x	
Hektometerstein	3820	x	x	x	
Markstein	3830		x	x	
Schraubbolzen	3840		x	x	
Lochmarke-/bolzen (ohne Höhentafel)	3850		x	x	
Oberfläche der Metallplatte (Mitte) (Betonpfeiler mit Fundament im festen Erdboden)	5150	x			x
Oberfläche der Metallplatte (Mitte) (Gemauerter Pfeiler auf einem Bauwerk)	5250	x			x
Oberfläche der Metallplatte (Mitte) (Stahlpfeiler auf einem Bauwerk)	5350	x			x
Oberfläche der Metallplatte (Mitte) (Seitlich befestigtes Stahlrohr am Bauwerk)	5450	x			x
Oberfläche der Metallplatte (Mitte) (Antennenträger)	5550	x			x
Ohne Marke	9500	x	x	x	x

Anlage 5

Vermessungsmarken auf Deichen

Wenn auf Deichen Festpunkte vermarktet werden sollen, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) — VORIS 28200 04 —, einzuholen.

Nach § 1 Nr. 17 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) ist der NLWKN zuständig, sofern es sich um einen Deich handelt, der vom Land oder vom Bund zu erhalten ist. In allen anderen Fällen ist die untere Deichbehörde für die Genehmigung zuständig. Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen nach § 30 Abs. 2 NDG die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte wahr.

Unabhängig davon gilt:

1. Grabarbeiten sind nur in der Zeit vom 15. April bis zum 31. August durchzuführen.
2. Nach den Grabarbeiten muss der Deich in seinem ursprünglichen Zustand wieder hergerichtet werden.
3. Neue Höhenfestpunkte sind möglichst außerhalb des Deichprofils zu setzen. Ist das nicht möglich, so können sie weitgehend dadurch gegen die Wirkung von Bodensetzungen gesichert werden, dass sie an gut gegründeten Bauwerken im Deich angebracht werden.
4. Die Vermessungsmarken sollen mit der Geländeoberfläche höhengleich abschließen. Über das Gelände herausragende Marken müssen derart gekennzeichnet sein, dass der Verkehr auf dem Deich und die Deichunterhaltung nicht gefährdet werden.

C. Finanzministerium**Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
ab 1. 1. 2021****RdErl. d. MF v. 12. 11. 2021 — VD3 03500/003/03 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 3. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1266)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 12. 11. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1732

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der im Land Niedersachsen
geförderten Beratungsstellen und staatlich anerkannten
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
i. S. der §§ 3 und 8 SchKG****Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 203-38383/6-6 —****— VORIS 24200 —****Bezug:** Erl. v. 23. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 8), geändert durch
Erl. v. 23. 4. 2021 (Nds. MBl. S. 918)
— VORIS 24200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 21. 10. 2021 wie folgt geändert:

- In Nummer 5.3 wird das Datum „31. 10. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
- Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 6.2 Satz 2 wird das Datum „31. 10. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
 - In Nummer 6.3 wird das Datum „30. 11. 2021“ durch das Datum „31. 3. 2022“ ersetzt.
- In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1732

**Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4
und § 41 SGB VIII;
Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)****RdErl. d. MS v. 27. 10. 2021 — 305.23-51436 —****— VORIS 21133 —****Bezug:** RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 15. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 98)
— VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2022 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		449,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	121,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	7,30
4 Jahre	6 %	7,30
5 Jahre	7 %	8,50
6 Jahre	10 %	12,10
7 Jahre	11 %	13,30
8 Jahre	13 %	15,70
9 Jahre	15 %	18,20
10 Jahre	18 %	21,80
11 Jahre	22 %	26,60
12 Jahre	26 %	31,50
13 Jahre	31 %	37,50
14 Jahre	35 %	42,40
15 Jahre	44 %	53,20
16 Jahre	52 %	62,90
17 Jahre	65 %	78,70“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1732

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der ambulanten Unterstützung
im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation
und Trialog****Erl. d. MS v. 9. 11. 2021 — 406.3-41580/90.5 —****— VORIS 21069 —****— Im Einvernehmen mit dem MF —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie und Aktivitäten von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, der Partizipation und des Trialogs.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, und deren Angehöriger sowie für Gruppen von Erkrankten und deren Angehörigen in den Bereichen der Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen von Kindern mit Autismus-spektrumsstörung mit dem Ziel der Wiedereingliederung und

Teilhabe. Ausdrücklich einbezogen sind Betroffene und ihre Angehörigen mit Zuwanderungsgeschichte.

2.2 Gefördert werden insbesondere

2.2.1 die Erstausrüstung einer Beratungsstelle mit notwendigem Mobiliar und technischem Gerät für Büro- oder Beratungsräume,

2.2.2 die Ausrichtung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige und Betroffene einschließlich der Ausgaben für Honorare und Fahrtaufwendungen der Referentinnen und Referenten,

2.2.3 Maßnahmen zum Zweck der gesundheitlichen Stabilisierung und Teilhabe des in Nummer 2.1 genannten Personenkreises, insbesondere therapeutische Gruppenangebote, Freizeitaktivitäten und niedrigschwellige Beratungsangebote,

2.2.4 Maßnahmen, die auf eine gleichberechtigte Begegnung von Psychiatrieerfahrenen, deren Angehörigen und professionell Tätigen (Dialog) zielen, insbesondere Veranstaltungen unter Beteiligung ausgebildeter Genesungsbegleiterinnen und -begleiter.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger sowie Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Maßnahmen gemäß Nummer 2 durchführen und den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten in Niedersachsen haben. Initiativen, die keine juristischen Personen sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sich mindestens zwei faktisch rechtsfähige Mitglieder gesamtschuldnerisch zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel verpflichten und die Haftung übernehmen.

3.2 Die Zuwendung darf nicht an Dritte weitergeleitet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung bei einer Zuwendungshöhe

4.1.1 von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung oder

4.1.2 von mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.2 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO werden nur in besonderen Einzelfällen Zuwendungen unter der Bagatellgrenze von 2 500 EUR zugelassen, in denen eine Einzelmaßnahme lediglich durch Kleinstförderung ermöglicht werden kann und eine Bündelung mit anderen Fördermaßnahmen des Zuwendungsempfängers ausnahmsweise nicht möglich ist.

4.3 Die Höhe der Zuwendung für Projekte nach Nummer 2 ist auf einen Betrag von maximal 15 000 EUR pro Projekt begrenzt.

4.4 Eine Mehrfachförderung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

4.5 Finanzhilfen nach dem NWohlfFöG, die für die beantragten Maßnahmen eingesetzt werden sollen, sind bei der Antragstellung anzugeben. Sie vermindern die Landesförderung nach dieser Richtlinie.

4.6 Die Bewilligung der Mittel erfolgt maximal für den Zeitraum des Kalenderjahres der Antragstellung.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

5.3 Zuwendungsanträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Mit der

beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid zugegangen ist oder eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

5.4 Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind folgende Angaben mit aufzuführen:

5.4.1 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.1 der Umfang der Nutzung geförderter Ausstattungsgegenstände;

5.4.2 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.2 oder 2.2.3

— die Art der Bekanntgabe der Maßnahme,

— die Teilnahmekriterien,

— die Anzahl der Teilnehmenden,

— die durchschnittlichen Kosten pro Person und

— die Wirksamkeit der Maßnahme;

5.4.3 bei einer Förderung nach Nummer 2.2.4

— die Art der Bekanntgabe der Maßnahme,

— die Teilnahmekriterien,

— die Anzahl der Teilnehmenden,

— die Anzahl der beteiligten Genesungsbegleiterinnen oder -begleiter,

— die durchschnittlichen Kosten pro Person und

— die Wirksamkeit der Maßnahme.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1732

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements

Erl. d. MS v. 10. 11. 2021 — 303.11-43806-01 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit dem Ziel der Erweiterung und der Sicherstellung strukturfördernder Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements. Dazu zählen die Freiwilligenagenturen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und Koordinierungsstellen für das Ehrenamt in Niedersachsen e. V. (LAGFA Niedersachsen), die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. und die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie die Engagementlotsinnen und Engagementlotsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 die Einrichtung und der Betrieb von Freiwilligenagenturen,

2.2 die Durchführung von Einzelprojekten der Freiwilligenagenturen, die eine Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements herbeiführen,

2.3 die Einrichtung und der Betrieb der Geschäftsstelle der LAGFA Niedersachsen,

2.4 die Einrichtung und der Betrieb der Geschäftsstelle der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V.,

- 2.5 die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie
- 2.6 die Qualifizierung von Engagementlotsinnen und Engagementlotsen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenagenturen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass

4.1.1 sie mindestens folgende Leistungen erbringen:

- Information, Beratung und Vermittlung von Menschen jeglichen Alters und Geschlechts und jeglicher Herkunft, unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite des freiwilligen Engagements, die für die Freiwilligen und die an einer Freiwilligentätigkeit Interessierten kostenfrei erfolgt,
- Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen,
- Organisation und/oder Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für freiwillig Engagierte,
- Anwendung eines Qualitätsmanagementverfahrens nach Absprache mit dem MS,
- Vorantreiben der Digitalisierung ihrer Tätigkeit durch die in der **Anlage** genannten Maßnahmen, ggf. im Rahmen regionaler Bündelungen, wobei die in der Anlage unter A als verpflichtend genannten Maßnahmen bis Ende 2023 umzusetzen sind; digitale Angebote stellen eine Ergänzung und Erweiterung der analogen Angebote dar,
- Einbindung und Vermittlung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie die Einbindung von Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, soweit dies in der jeweiligen Region möglich ist; ggf. unter Kooperation mit bestehenden Strukturen;

4.1.2 sie folgende Mindeststandards erfüllen:

- wöchentliche Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden; eine ausschließlich digitale oder telefonische Präsenz ist nicht ausreichend,
- barrierefreier Zugang zu den Beratungsstellen und sonstigen Räumen der Agentur sowie zu sämtlichen Angeboten außerhalb dieser Räume; bestehende Agenturen sollen dies möglichst ebenfalls sicherstellen;

4.1.3 sie in einem breit aufgestellten örtlichen Netzwerk aus Vereinen, Verbänden, Kommunen, weiteren Institutionen und Unternehmen, in dem auch gemeinsame Vorhaben durchgeführt werden, eine aktive Rolle wahrnehmen.

4.2 Sach- und Personalausgaben der LAGFA Niedersachsen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass sie folgende Kriterien erfüllt:

- Betreiben einer Geschäftsstelle
- Unterstützung von Freiwilligenagenturen, bei denen eine Mitgliedschaft zur LAGFA Niedersachsen besteht,
- Vorantreiben der Digitalisierung ihrer Tätigkeit im Rahmen der in der Anlage genannten Maßnahmen, wobei die in der Anlage unter A als verpflichtend genannten Maßnahmen bis Ende 2023 umzusetzen sind,
- Anbieten von Fortbildungen zu einem Qualitätsmanagement,
- Durchführen von Koordinierungstätigkeiten,
- Teilnahme an Gremien,
- Netzwerkarbeit im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitschaft zur Übernahme und Durchführung von Projekten,

- Unterstützung des Landes in der Stärkung und der Weiterentwicklung des Bürgerschaftlichen Engagements.

4.3 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung, dass sie folgende Kriterien erfüllt:

- Betreiben einer Geschäftsstelle,
- Koordinierung und Initiierung von Bildungsmaßnahmen ihrer Mitglieder, die dem Bürgerschaftlichen Engagement zugutekommen,
- Vorantreiben der Digitalisierung ihrer Tätigkeit im Rahmen der in der Anlage genannten Maßnahmen, wobei die in der Anlage unter A als verpflichtend genannten Maßnahmen bis Ende 2023 umzusetzen sind,
- Netzwerkarbeit,
- Teilnahme an Gremien,
- Bereitschaft zur Übernahme und Durchführung von Projekten.

4.4 Sach- und Personalausgaben für die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie von Engagementlotsinnen und Engagementlotsen sind zuwendungsfähig, sofern die Lotsinnen und Lotsen durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. entsprechend eines mit dem MS abgestimmten Curriculums qualifiziert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen gemäß Nummer 4.1 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Für förderungsfähige Vorhaben der Freiwilligenagenturen können Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei Neugründungen auf zwei Jahre begrenzt bis zur Höhe von 80 %, maximal 25 000 EUR im Einzelfall, gewährt werden. Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO (Kleinbetragsregelung) ist nicht anzuwenden, soweit es für ein flächendeckendes Angebot von Freiwilligenagenturen sachlich geboten ist.

5.1.2 In kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen kann je eine Freiwilligenagentur gefördert werden. In Landkreisen sowie in der Region Hannover können je nach Größe und Einwohnerzahl bis zu vier Freiwilligenagenturen gefördert werden; das MS kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Sollten mehr Förderanträge gestellt werden, als Bewilligungen erfolgen können, erfolgt eine Entscheidung, in der die Gesamtstruktur der Gebietskörperschaft, die räumliche Verteilung der antragstellenden Freiwilligenagenturen, besondere lokale Herausforderungen u. Ä. berücksichtigt werden, unter Einbeziehung einer Stellungnahme des jeweiligen Landkreises, der Region Hannover, der jeweiligen kreisfreien Stadt, der Landeshauptstadt Hannover oder der Stadt Göttingen.

5.1.3 Sofern durch eine Freiwilligenagentur eine Förderung für Einzelprojekte, die das regionale Bürgerschaftliche Engagement stärken können, beantragt wird, ist diese maximal für zwei Jahre möglich. Die Förderung des Betriebes der Freiwilligenagentur ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5.1.4 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann gemäß Nummer 2.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit 15,00 EUR/Std. bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, sofern die Leistungen in der Verwaltung oder im unmittelbaren Leistungsfeld der Freiwilligenagentur erbracht werden.

Als Bürgerschaftliches Engagement gelten nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Zuwendungsempfänger.

5.1.5 Folgende Sachausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- einmalige Beschaffungsausgaben, die mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen,

- laufende Ausgaben für den Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Aus- und Fortbildungskosten,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- Honorarkosten,
- Ausgaben für Veranstaltungen,

5.1.6 Investitionen sind nicht zuwendungsfähig.

5.2 Zuwendungen gemäß den Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2.1 Die Zuwendung an die LAGFA Niedersachsen beträgt jährlich höchstens 95 000 EUR.

5.2.2 Die Zuwendung an die Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. beträgt jährlich:

- für die Einrichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle höchstens 105 000 EUR,
- für die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen höchstens 100 000 EUR,
- für die Qualifizierung von Engagementlotsinnen und Engagementlotsen höchstens 60 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Erreichung der Förderziele wird nach drei Jahren durch das MS evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Anträge sind bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

7.4 Für die Freiwilligenagenturen, für die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen sowie für die Qualifizierung von Engagementlotsinnen und Engagementlotsen wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7.5 Die Zuwendungsempfänger beteiligen sich an der Wirkungskontrolle der Förderung und legen im Rahmen des Verwendungsnachweises einen Statistikbogen vor.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Nummer 5.1.2 tritt am 1. 1. 2023 in Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1733

Anlage

Maßnahmen zur Digitalisierung

A. Verpflichtende Maßnahmen:

- a) Erarbeitung und Veröffentlichung eines eigenen Internetauftritts,
- b) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung,

- c) Schaffung eines digitalen Arbeitsplatzes (PC, Video-Konferenzen),
- d) digitale Gewinnung sowohl eigenen Personals als auch von Ehrenamtlichen,
- e) digitale Netzwerkarbeit (z. B. Aufbau von und Teilnahme an Internetforen zum gemeinsamen Austausch),
- f) nur Freiwilligenagenturen: Darstellung digitaler Angebote von Engagementmöglichkeiten,
- g) nur LAGFA Niedersachsen: landesweite Darstellung örtlicher Engagementmöglichkeiten auf dem eigenen Internetauftritt.

B. Optionale Maßnahmen, insbesondere:

- a) Schaffung eines Angebots zur Förderung und Weitergabe digitaler Kompetenzen bei unterschiedlichen Zielgruppen,
- b) Weiterentwicklung der Freiwilligenagentur zu einem Kompetenzzentrum,
- c) Erstellung eines Online-Spendenkontos (Crowdfunding, Fundraising),
- d) Nutzung sozialer Medien zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Organisation von Maßnahmen (z. B. zusammen mit Nachbarschaftshilfen u. Ä.),
- e) Einrichtung von oder Zusammenarbeit mit Leihstellen zur Bereitstellung von digitalen Medien (Tablets, Smartphones, Laptops u. a.),
- f) Durchführung digitaler Umfragen im Bereich Bürgerschaftliches Engagement,
- g) Schaffung von Plattformen zur Vernetzung von Ehrenamtlichen (z. B. per App),
- h) Nutzung von Netzwerkanwendungen, die bei räumlicher Distanz der Teammitglieder eine Zusammenarbeit unterstützen (sog. Collaboration Tools),
- i) Einführung einer e-Akte,
- j) Einsatz eines Online-Marketings (z. B. Aufnahme und Upload von Image-Filmen),
- k) Durchführung digitaler Recherche zur Akquise von Projektmitteln,
- l) Einführung eines gemeinsamen Corporate Identity (CI), organisiert durch die LAGFA Niedersachsen,
- m) Einsatz digitaler Termin- und Veranstaltungsorganisation (Digitaler Veranstaltungskalender, Online-Terminvergabe),
- n) Organisation und/oder Unterstützung von Computerkursen,
- o) Beratung von ehrenamtsbezogenen Einrichtungen zu digitalen Fragestellungen.

Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen

RdErl. d. MS v. 11. 11. 2021 – 401.4-41504/3/1/2 –

– **VORIS 21069** –

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 664)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3 Satz 1 IfSG“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3 IfSG“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Durchführung der Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen gelten die Befugnisse nach § 15 a IfSG.“
2. In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt

– Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1735

Zulassung von Trinkwasseruntersuchungsstellen**Bek. d. MS v. 12. 11. 2021 — 401.41-41602/4/3/3/4 —**

Bezug: Bek. v. 26. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 1085)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 12. 11. 2021 wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Pfad ‚Umweltmedizin — Wasser — Trinkwasser — Übersicht‘“ durch die Worte „Pfad ‚Informationen für Fachpersonal und Institutionen — Trinkwasser‘“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1736

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung****Bek. d. MW v. 24. 11. 2021 — 12-32171/5300 —**

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1520), durch Satzung vom 12. 11. 2021 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 4. 11. 2021 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1736

Anlage**15. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung****vom 12. 11. 2021**

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2020 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2022
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren****Bek. d. ML v. 8. 11. 2021
— 203-42141/1-173 —**

Die am 2. 11. 2021 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2022 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1736

Anlage**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2022
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung
von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2022 —**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührentarif**

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft.

Hannover, 2. 11. 2021

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Jahre 2022 für die Lagerung, Verarbeitung
und endgültige Beseitigung von Falltieren
— Falltier-Gebührensatzung 2022 —
Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,023 EUR je kg
1.2	Einhufer	0,023 EUR je kg
1.3	Schwein	0,018 EUR je kg
1.4	Schaf und Ziege	0,023 EUR je kg
1.5	Geflügel	0,018 EUR je kg
1.6	Sonstiges Falltier	0,023 EUR je kg

2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel*)	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,97 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,57 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	4,05 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	8,13 EUR je Tier
2.5.	Rind*) über 24 Monate bis 48 Monate	12,05 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	1,46 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	3,59 EUR je Tier
3.3	Großpferd	10,98 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,08 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,54 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,08 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	3,78 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,74 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	2,02 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	1,42 EUR je Tier
6.2	Pute	0,16 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklautentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,37 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,07 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,03 EUR je Tier
9.	Kameliden	
9.1	Kameliden bis 150 kg	1,73 EUR je Tier
9.2	Kameliden über 150 kg	8,05 EUR je Tier
10.	Containerabholung	
10.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13 EUR je 10 l

*) Geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Isle of Man, Zypern.

Beiträge zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2022

Bek. d. ML v. 8. 11. 2021 — 203-42141/6-118 —

Die am 2. 11. 2021 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen für das Jahr 2022, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1737

Anlage

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse für das Jahr 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 4 und des § 14 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2015 (Bek. d. ML v. 2. 6. 2015, Nds. MBl. S. 760), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2022 bestimmt.

(3) Für Besitzerinnen und Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) gilt:

- a) Der Tierseuchenkasse sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag Name sowie Anschrift der Besitzerin und des Besitzers mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist von der Tierbesitzerin und von dem Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat eine Tierbesitzerin oder ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat sie oder er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzerinnen oder Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet die Tierhalterin oder den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2022) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.
- Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.
- c) Sofern eine gemeldete Tierhaltung bis zum 2. 1. 2022 aufgegeben wurde, ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die Aufgabe zu melden. Sofern die Aufgabe nach dem 3. 1. 2022 erfolgt, kann sie im laufenden Jahr mitgeteilt werden.

(4) Besitzerinnen und Besitzer von Rindern melden nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag 3. 1. 2022 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, die Besitzerin oder der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber dieselbe bzw. derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einer neuen Tierbesitzerin oder einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn sie bzw. er für diese Tiere ihrer bzw. seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), verlangen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2021 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2022 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die Tiere, die lediglich zwischen Käufer und Verkäufer vermittelt werden (Streckengeschäft). Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2021 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2021 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2022 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2021 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenkassenbeiträge sind im Jahre 2022 zu entrichten:

Für

- | | |
|---|---|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | 7,80 €/Tier |
| 2. Schweine | 0,75 €/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | 1,40 €/Tier |
| 4. Pferde einschließlich Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel | 1,10 €/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen/Wachteln | 0,0150 €/Tier |
| B. Legehennen | 0,0253 €/Tier |
| C. Putenhähne | 1,0557 €/Tier |
| D. Putenhennen und Putenküken ab 43 Tage bis 70 Tage | 0,1270 €/Tier |
| E. Putenkükenaufzucht für Putenküken bis einschließlich 42. Tag | 0,0329 €/Tier |
| F. Enten | 0,0876 €/Tier |
| G. Gänse | 0,0391 €/Tier |
| H. Sonstiges Geflügel | 0,0781 €/Tier |
| I. Elterntiere | 0,1092 €/Tier |
| J. Brütereien haben | 0,1735 €/je Durchschnittsküken nach § 1 Abs. 7 zu entrichten. |

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne:

Männliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenhennen:

Weibliche Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden, sowie männliche und weibliche Putenküken in einem Alter ab 43 Tage bis 70 Tage.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens mit einem Alter von 42 Tagen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 6 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A — G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A — G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Legereifes weibliches Geflügel (inkl. Aufzuchttiere) nach A — G, das zur Erzeugung von Bruteiern zwecks Vermehrung von Geflügel nach A — G dient, sowie das zu diesem Zweck und in räumlicher Einheit gehaltene, gleichartige männliche Geflügel (inkl. Aufzuchttiere).

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A — I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2022 kein Beitrag erhoben.

(2) Der Mindestbeitrag für jede Beitragspflichtige und jeden Beitragspflichtigen beträgt 12,50 €. Abweichend von Satz 1 beträgt der Mindestbeitrag für jede Schafhalterin und für jeden Schafhalter, für jede Ziegenhalterin und für jeden Ziegenhalter 15,00 € sowie für jede Pferdehalterin und für jeden Pferdehalter 16,50 €.

(3) Viehhändlerinnen und Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Der Mindestbeitrag für jede Viehhändlerin und jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2022) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2022 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtige und Beitragspflichtiger sind die Tierbesitzerin bzw. der Tierbesitzer oder die Viehhändlerin bzw. der Viehhändler.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen der Tierbesitzerin und des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

Hannover, 2. 11. 2021

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Hinweise:

- I. Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt sinngemäß nach § 18 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. 11. 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436), wenn schuldhaft
1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,

2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.
- II. Viehhändlerinnen und Viehhändler sind nach der Rechtsprechung des Nds. OVG Viehhandelsunternehmen nach § 12 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 2020 (BGBl. I S. 1170).

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 28. 10. 2021 — 33-40500.208.13/7 —
— VORIS 28500 —

Bezug: a) RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 27. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 406)
 — VORIS 28500 —
 b) RdErl. v. 4. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1669)
 — VORIS 28500 —

Der Bezugserrlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 12. 2021 wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 1 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
 - Die Worte „Soltau-Fallingbostel“ werden durch das Wort „Heidekreis“ ersetzt.
 - Das Wort „Ammerland,“ und das nachfolgende Komma werden gestrichen.
- Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 „2. Auf Antrag wird dem Landkreis Ammerland gemäß Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen der Nummern 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bis auf Widerruf übertragen. Siehe hierzu den Bezugserrlass zu b.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Nummer 3.

An den
Landkreis Ammerland
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1739

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Zwecks der „Mansfeld-Löbbecke-Stiftung von 1833“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 29. 10. 2021
— 2.11741/40-48 —

Mit Schreiben vom 29. 10. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Mansfeld-Löbbecke-Stiftung von 1833“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt, durch die deren Zweck geändert wurde.

Dieser besteht nunmehr nach näherer Maßgabe der Satzung in der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Berufsbildung und der Hilfe für Menschen mit Behinderungen speziell der mildtätigen Förderung hilfebedürftiger Personen i. S. des § 53 Nr. 1 AO vorwiegend und vorrangig für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1739

Anerkennung der Stiftung „Gleichstark“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 11. 2021
— 2.11741/40-349 —

Mit Schreiben vom 5. 5. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 11. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gleichen Datums die Stiftung „Gleichstark“ mit Sitz in Osterode am Harz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Kriminalprävention. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Jungen und Männern, die unter häuslicher Gewalt, sexuellem Missbrauch und Diskriminierung sowie gesellschaftlicher Benachteiligung leiden sowie durch die Förderung gesellschaftlicher Sensibilisierung und aufklärender Öffentlichkeitsarbeit.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Gleichstark
Brauhausstraße 1
37520 Osterode am Harz.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1739

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Häckelmann Lebenshilfe Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 11. 2021
— 11741-H 82 —

Mit Schreiben vom 4. 11. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 10. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Häckelmann Lebenshilfe Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Häckelmann Lebenshilfe Stiftung
Am Graswege 6
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1739

Anerkennung der „caremaks Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 10. 11. 2021
— 11741-C 24 —

Mit Schreiben vom 10. 11. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 10. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „caremaks Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die angemessene Versorgung des Stifters und seines Ehepartners sowie die Förderung der leiblichen Abkömmlinge in allen Lebenslagen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

caremaks Stiftung
Hanebuthwinkel 5
30655 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1739

Sitzverlegung der „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 10. 11. 2021
— 11741-U 10 —

Mit Schreiben vom 10. 11. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Uli Stein Stiftung für Tiere in Not“ von Langenhagen nach Garbsen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Uli Stein Stiftung für Tiere in Not
Co-working House
Hauptstraße 101
30826 Garbsen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Anerkennung der „SIMPLIC Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 11. 2021 — 11741-S 100 —

Mit Schreiben vom 11. 11. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „SIMPLIC Stiftung“ mit Sitz in Bockenem gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, die Stifter, deren Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter in allen Lebenslagen ideell sowie materiell zu unterstützen und fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
SIMPLIC Stiftung
Jägerhausstraße 13
31167 Bockenem.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Boomgarden-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 5. 11. 2021
— ArL LG.07-11741/520 —

Mit Schreiben vom 10. 1. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 12. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Boomgarden-Stiftung“ mit Sitz in Helmste gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Heimatkunde und der Pflanzenzucht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Boomgarden-Stiftung
c/o Frau Judith Bernhard
Schölicher Straße 82
21682 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Anerkennung der „Stiftung Segelkameradschaft Nordland“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 9. 11. 2021
— ArL LG.07-11741/560 —

Mit Schreiben vom 9. 11. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 11. 2021 und der diesem beigefüg-

ten Stiftungssatzung die „Stiftung Segelkameradschaft Nordland“ mit Sitz in Stade gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Segelsports und — darauf bezogen — der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Hilfe für Behinderte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Segelkameradschaft Nordland
p. Adr. Herrn Henrik Meding
Köhnhöhe 19
21680 Stade.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Anerkennung der „Lavatera Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 15. 11. 2021
— ArL LG.07-11741/559 —

Mit Schreiben vom 26. 10. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 10. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Lavatera Stiftung“ mit Sitz in Elmlohe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte, für Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz, Küsten- und Hochwasserschutz einschließlich des Tierschutzes, des Katastrophen- und Zivilschutzes, der internationalen Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Lavatera Stiftung
Im Wiebusch 28
27624 Geestland (OT Elmlohe).

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Auflösung der Verbände der Teilnehmergemeinschaften Bremerhaven und Verden

Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 11. 2021 — 4-61121 —

Mit Auflösungsverfügung vom 21. 9. 2021 wurden die Verbände der Teilnehmergemeinschaften Bremerhaven und Verden durch das ArL Lüneburg aufgelöst, da ihre Aufgaben durch Beitritt ihrer bisherigen Mitgliedsteilnehmergemeinschaften in den Verband der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe weggefallen sind.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, beim Verband der Teilnehmergemeinschaften Weser-Elbe, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, ihre Ansprüche anzumelden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Detlef Knechtel Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 19. 10. 2021
— 2.02-11741-08 (037) —

Mit Schreiben vom 19. 10. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 2. 2010

mit Änderungen vom 1. 5. 2013, 10. 11. 2013, 7. 12. 2013 und 19. 3. 2020 und der von den Testamentsvollstreckern in einem am 8. 7. 2021 beendeten Umlaufverfahren beschlossenen Änderung der Satzung die „Detlef Knechtel Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung mit dem Schwerpunkt der wissenschaftlich-technischen Ausbildung sowie der beruflichen Weiterbildung, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung insbesondere der technischen Forschung sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Detlef Knechtel Stiftung
c/o Rechtsanwalt Dr. Herbert Müffelmann
Marktstraße 3
28195 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1740

Aufhebung der „Micha 6, 8'-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 11. 11. 2021 — 2.02-11741-04 (040) —

Mit Schreiben vom 11. 11. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Micha 6, 8'-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Saterland genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

„Micha 6, 8“-Stiftung
c/o Herrn Dieter Metz
Am Tannenbergr 8
26683 Saterland.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1741

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2020

Bek. d. NLM v. 15. 11. 2021

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2020 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A. Einnahmen	
1. Eigene Einnahmen	8 892 560,56 EUR
2. Übertragungseinnahmen	291 197,48 EUR
3. Vermögenswirksame Einnahmen und Sondereinnahmen	307 800,00 EUR
Gesamt	9 491 558,04 EUR
B. Ausgaben	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	3 040 686,74 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	410 324,94 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	680 604,39 EUR
7. Baumaßnahmen	0,00 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	0,00 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	0,00 EUR

11. Technische und sonstige Kosten Bürgerfunk (TGr. 75)	849 487,35 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerfunk (TGr. 76)	3 803 952,43 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	712 060,53 EUR
Gesamt	9 624 916,38 EUR
C. Zwischensumme	-133 358,34 EUR
D. Ausgabereste	
1. Summe der aus dem Jahr 2019 übertragenen Ausgabereste	340 688,53 EUR
2. Summe der in das Jahr 2021 zu übertragenden Ausgabereste	207 330,19 EUR
Gesamt	548 018,72 EUR
E. Kassenmäßiges Ergebnis	
Zwischensumme C	-133 358,34 EUR
Summe der aus dem Jahr 2019 übertragenen Ausgabereste	340 688,53 EUR
Gesamt	207 330,19 EUR
F. Einnahmeüberschuss	0,00 EUR
G. Jahresergebnis Betrieb gewerblicher Art	14 588,95 EUR

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1741

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung des Seeve-Siels im Landkreis Harburg

Vom 20. 11. 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird das im Mündungsbereich der Seeve in die Elbe befindliche Siel (Nordwert: 5919957, Ostwert: 32573369), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), als Sturmflutsperrwerk „Seeve-Siel“ gewidmet.

§ 2

Das nach § 1 gewidmete Sperrwerk ist in einer Karte im Maßstab 1:10 000 (**Anlage**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

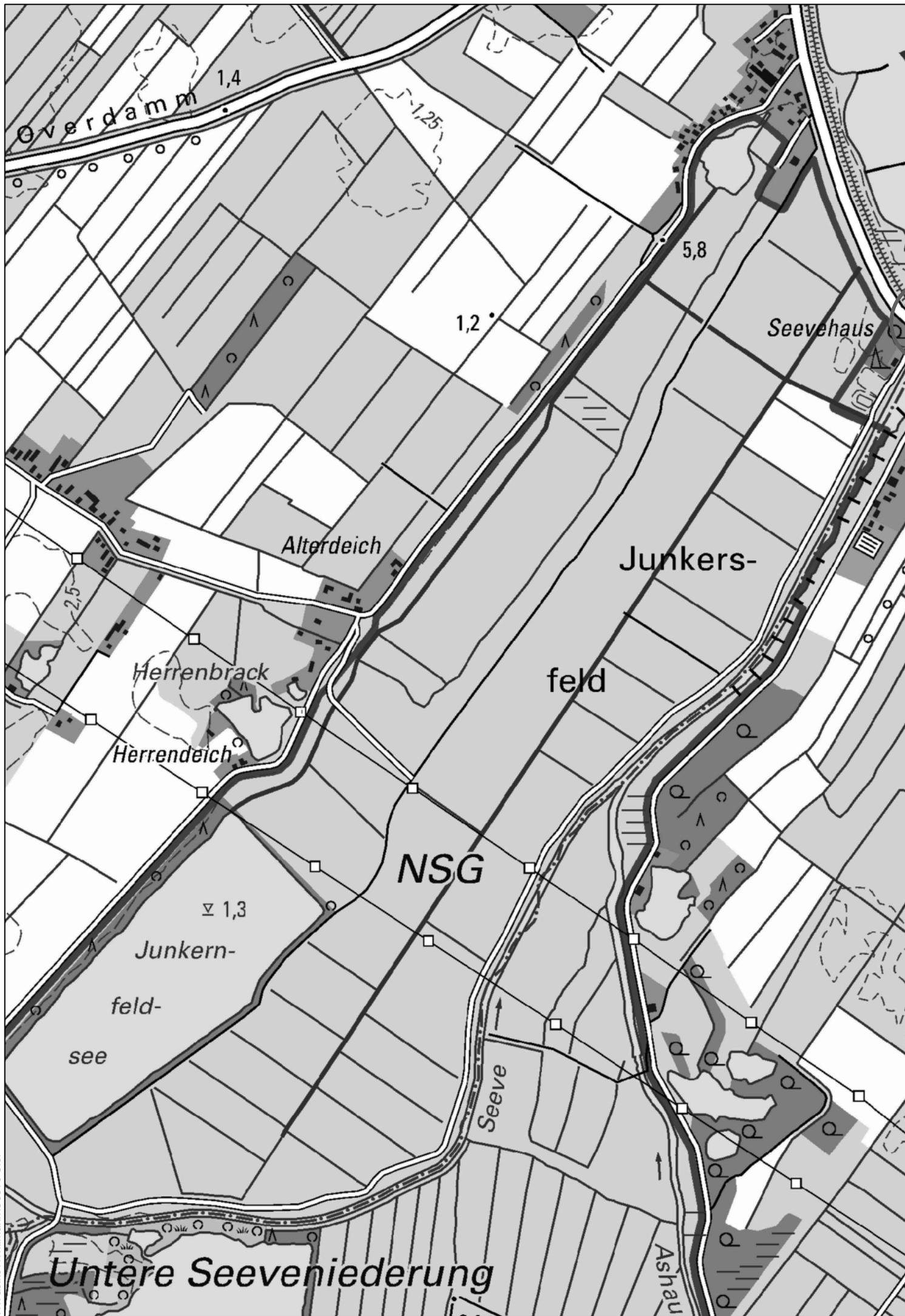
Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 20. 11. 2021

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Heinrich

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1741





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage 1 zur Verordnung über die Widmung des
Sturmflutsperrwerkes Seeve-Siel vom 20.10.2021
Az.: 62213-430-001



Legende



Seeve - Siel

N



1 :10 000

Aufgestellt:
Jekaterina Yasikov
Geschäftsbereich II

Lüneburg, 19.10.2021

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2020  LGLN, dl-de/by-2-0



Niedersachsen

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Auter,
der Neuen Auter, des Hagener Baches, des Jürsenbaches
und der Großen Beeke in der Region Hannover**

**Bek. d. NLWKN v. 24. 11. 2021
— 62023-02-64 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Auter, der Neuen Auter, des Hagener Baches, des Jürsenbaches und der Großen Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt Garbsen, der Gemeinde Wedemark und der Stadt Neustadt am Rübenberge und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 45 000 beziehungsweise 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden bei der

Region Hannover,
Untere Wasserbehörde,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können dort ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietenkarten.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1744

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1748—1751
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 11. 2021
— H029008953/H21-090 —**

Die Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 5. 8. 2021 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 372 000 St/a Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück in 30419 Hannover, Mecklenheidestraße 74, Gemarkung Stöcken, Fluren 1 und 9, Flurstücke 14/23, 14/24, 14/42, 42/35, 220/19, 221/7, 220/18, 221/4 und 227/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Anpassung des Anlagenteils AN A500 Fahrzeugkarosserienlackiererei zur Produktion neuer Fahrzeugmodelle,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Vorbehandlung und kataphoretischen Tauchlackierung (Vorbehandlung [VBH]/kathodischen Tauchlackierung [KTL]) in Halle 29,
- Stilllegung der Betriebseinheiten der bisherigen VBH/KTL in Halle 1.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG ist beantragt worden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 3.24 (G), 5.1.1.1 (G/E), 9.1.1.2 (V), 10.20 (V) und 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit,
- vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Aufgrund der Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 1. 12. bis zum 31. 12. 2021 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 1. 12. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 1. 2022, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 14. 2. 2022, ab 10.00 Uhr,
Akademie des Sports (Toto-Lotto-Saal),
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10,
30169 Hannover,**

erörtert. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 14. 2. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 5 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1744

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem)

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 11. 2021
— H 906086367/H 20-036 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel, mit der Entscheidung vom 21. 10. 2021 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) in 31167 Bockenem, Walter-Althoff-Straße 7.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 25. 11. bis 8. 12. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Bockenem, Zimmer 11, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr und
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05067 242-411 oder elektronischer Vereinbarung unter der E-Mail: info@bockenem.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer bzw. elektronischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1745

Anlage

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) mit ei-

ner Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 (...) (hier: Kühlraum) (Nr. 7.12.1.2 [G] und Nr. 7.12.2 [G] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 7.12.1.2 (G)¹⁾ und Nr. 7.12.2 (G)²⁾ des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8, 46485 Wesel, aufgrund ihres Antrages vom 17. 2. 2020, hier eingegangen am 19. 2. 2020, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10. 6. 2021, hier eingegangen am 13. 7. 2021, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) und einer Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1 [...] (hier: Kühlraum) erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Tierkrematoriums für Tierkörper von Heimtieren (z. B. Hund oder Katze) und Equiden (z. B. Pferd oder Pony) mit einer Verarbeitungskapazität von 350 kg/h → zwei Kremationsöfen zu 250 kg/h und 100 kg/h (**Hauptanlage**)
- Errichtung und Betrieb eines dazugehörigen Kühlraums mit einem gekühlten Lagervolumen von 172 m³ (**Nebeneinrichtung/AN**).

Antragsgemäß gliedert sich die Anlage in folgende Betriebseinheiten (s. Formulare 3.3 und 3.4):

Hauptanlage Tierkrematorium Bockenem 7.12.1.2 (G)	
	AN Kühlraum 7.12.2 (G)
BE 110 Kremationsofen 250 kg/h	BE 300 Kühlraum 172 m ³
BE 120 Kremationsofen 100 kg/h	
BE 200 Abluftbehandlung	

Standort der Anlage ist:

Ort: 31167 Bockenem
 Straße: Walter-Althoff-Straße 7
 Gemarkung: Bockenem
 Flur: 4
 Flurstück: 138/28.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

¹⁾ Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

²⁾ Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern.

³⁾ Siehe Bedingung Nr. 1.3.

- Zustimmung zur Abweichung von § 10 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) zur NBauO gemäß § 66 NBauO:

Verzicht auf die erforderliche Einreichung und Prüfung des Standsicherheitsnachweises, unter der Bedingung³⁾, dass die zu prüfende Statik vor Baubeginn einzureichen ist.

- Denkmalrechtliche Genehmigung
- Veterinärrechtliche Zulassung (Betreiben Tierkrematorium) für den oben genannten Standort nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 der VO (EG) 1069/2009.

Der Firma Cremare Tierkrematorien GmbH wird gemäß Art. 24 VO (EG) 1069/2009 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bzw. Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) die Zulassungsnummer 03 254 0001 05 erteilt.

Die Zulassung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Abholung und Transport von toten Equiden und Heimtieren (z. B. Hunde, Katzen, Vögel) zum Krematorium
2. Kühlen von toten Equiden und Heimtieren im Kühlraum vor Ort
3. Vorübergehendes Lagern von toten Equiden und Heimtieren bis zur Verbrennung im Kühlraum vor Ort
4. Kurzzeitiges Aufbahnen von toten Equiden und Heimtieren zur Abschiednahme in den auf dem Gelände befindlichen Abschiedsräumen
5. Verbrennen von toten Equiden und Heimtieren in der Verbrennungsanlage des Krematoriums

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Anlage 1 Antragsunterlagen*)

*) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Haupt Pharma Wülfing GmbH, Gronau)

Bek. d. GAA Hannover v. 24. 11. 2021

— HI 024699839/H 20-135 —

Die Firma Haupt Pharma Wülfing GmbH, Bethelner Landstraße 18, 31028 Gronau (Leine), hat mit Schreiben vom 17. 8. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tabletten-Befilmungs-Anlage auf dem Grundstück in 31028 Gronau/Leine, Bethelner Landstraße 18, Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 89/4, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO),
- Errichtung und Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage auf Basis eines Gasmotors,
- Erhöhung des Verbrauchs an organischen Lösungsmitteln der Gesamtanlage von 149 kg/h auf 250 kg/h.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG ist beantragt worden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 10 und § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 5.1.1.1 (G/E) und 1.2.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Anlagensicherheit,
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Aufgrund der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 1. 12. bis zum 31. 12. 2021 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.
- Samtgemeinde Leinebergland, Verwaltungsgebäude II, 2. Stock
vor Zimmer Nr. 17, Am Markt 3, 31028 Gronau/Leine,
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05182
902-660 bzw. nach Vereinbarung mit E-Mail unter
m.goetze@sg-leinebergland.de.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 1. 12. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 1. 2022, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen (§ 10 Abs. 6 BImSchG), ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Montag, dem 7. 3. 2022, ab 10.00 Uhr,
Hotel & Restaurant „Eichsfelder Hof“,
Breite Straße 8,
31028 Gronau/Leine,**

erörtert. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 7. 3. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

– Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1746



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Auter, der Neuen Auter, des Hagener Baches, des Jürsenbaches und der Großen Beeke in der Region Hannover

Übersichtskarte 1



Bek. d. NLWKN v. 24.11.2021
AZ: 62023/2/64

Legende

- Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

- bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Samtgemeindegrenze
- Gemeindegrenze



1:45.000

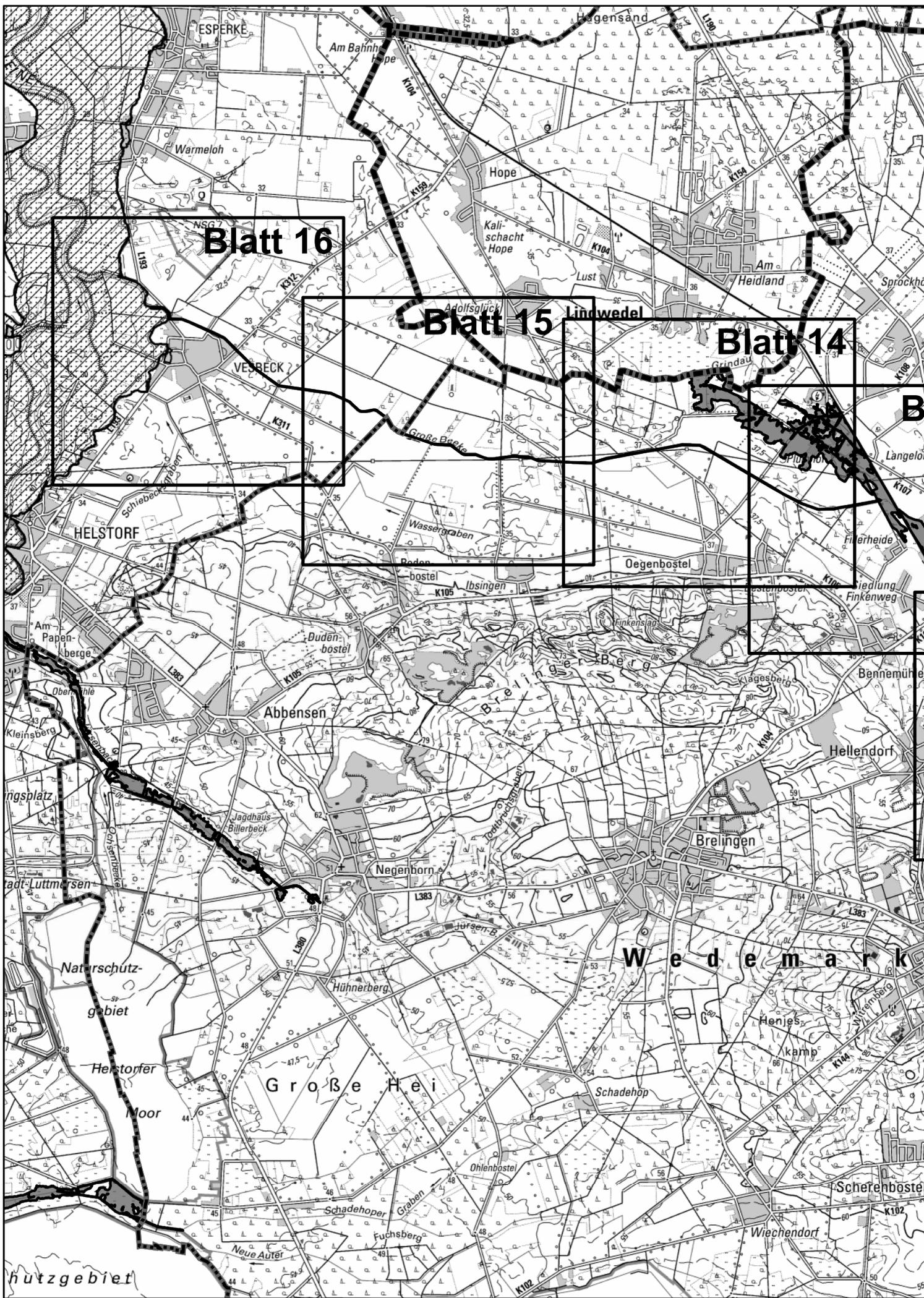


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2021



Hildesheim, 22.10.2021

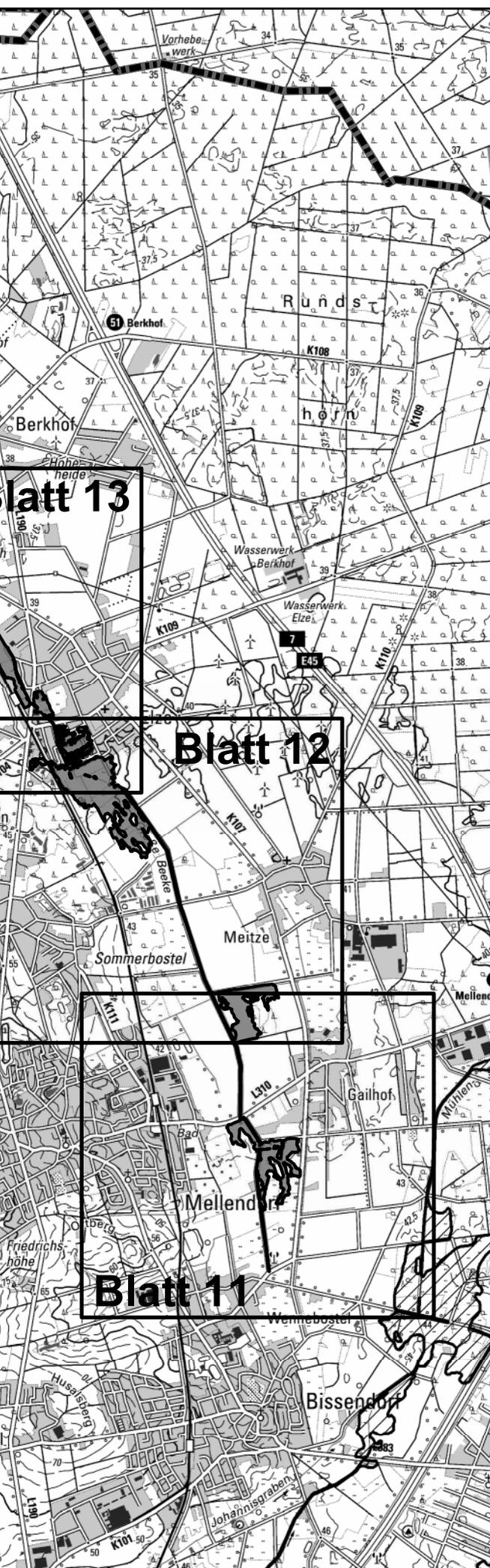




Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Auter, der Neuen Auter, des Hagener Baches, des Jürsenbaches und der Großen Beeke in der Region Hannover

Übersichtskarte 2



Bek. d. NLWKN v. 24.11.2021
AZ: 62023/2/64

Legende

- Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

- bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Samtgemeindegrenze
- Gemeindegrenze



1:50.000



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021



Hildesheim, 22.10.2021

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Die Aufgabe der überörtlichen Kommunalprüfung obliegt der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs. Die überörtliche Kommunalprüfung prüft das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen, kommunalen Anstalten und Zweckverbände und zeigt mögliche Fehlentwicklungen oder Risiken auf. Wir suchen in diesem Bereich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Assistenz für die Abteilungsleitung (w/m/d).

Zum Aufgabengebiet gehört die Vorzimmer Tätigkeit für die Abteilungsleitung sowie die Unterstützung von vier Fachreferaten bei der Vorbereitung von Prüfungsmittelungen und Berichten. Der ausgeschriebene Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 6 TV-L bewertet. Ihr Arbeitsort ist Hildesheim. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich unter <https://jobs.nds.de/lrh-21-36> direkt online.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. 12. 2021**.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Sven Lüürsen, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1752

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 „Koordinierung amtlicher Kontrollsysteme, Qualitätsmanagement“ zum 1. 4. 2022 ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Planstelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen Sachbearbeitungstätigkeiten:

- im Bereich Grundsatzangelegenheiten zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), zur AVV Rahmen-Überwachung sowie zur Kontrollverordnung Verordnung 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),
- in der Weiterentwicklung des Systems zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen,
- Unterstützung bei der Wirksamkeitsanalyse des amtlichen Kontrollsystems im Bereich Lebensmittelkontrollen und -probenahmen durch Auswertungen mittels MS-Excel und mit Hilfe von Datenbanken,
- Erstellung und Koordinierung der Beschreibung des amtlichen Kontrollsystems nach der Verordnung 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EU Nr. L 95 S. 1) in Niedersachsen (Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Tierschutz, Tiergesundheit, Öko-Kontrolle, Geoschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenschutz).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung; die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung bzw. in der Lebensmittelüberwachung sind wünschenswert.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte und strukturiert arbeitende Persönlichkeit mit Team-, Kommunikations- und Koordinierungsfähigkeit sowie Eigeninitiative.

Gute Kenntnisse in den einschlägigen MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt, gewünscht sind Erfahrungen mit Datenbanksystemen.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 12. 12. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-756/2021 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen. Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle (E-Mail-Adresse).

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Dr. Luger, Tel. 0511 120-2111, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1752

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg und Einzugsbereich von Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Planen und Bauen die Stelle der

Sachgebietsleitung Stadtplanung (w/m/d) (BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD)

unbefristet zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de, Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 13. 12. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Planen und Bauen, Frau Dr. Ruprecht, Tel. 05721 782-132 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1752

Bei der **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg und Einzugsbereich von Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich Planen und Bauen die Stelle der

Sachgebietsleitung Tiefbau (w/m/d) (EntgeltGr. 11 TVöD)

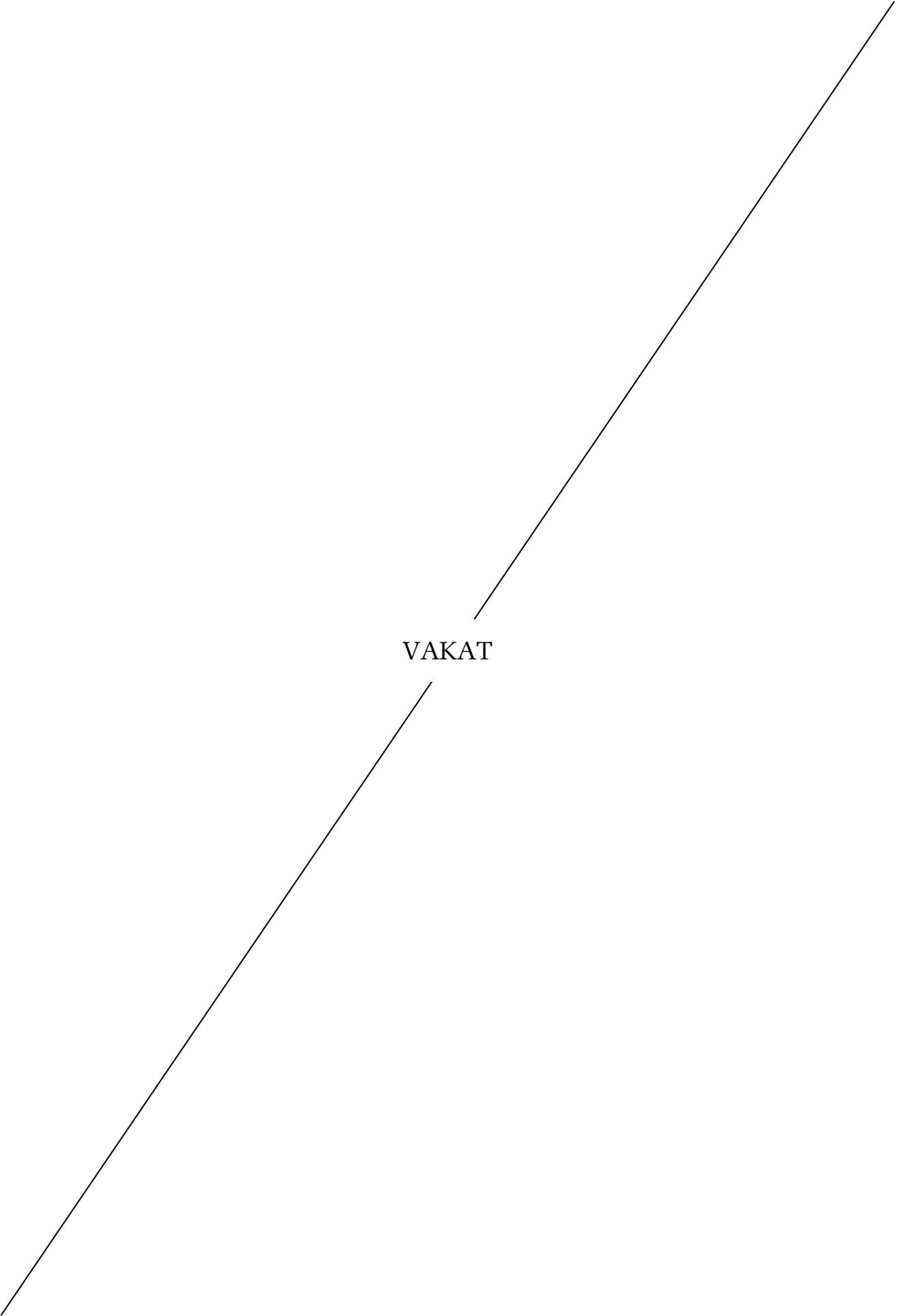
unbefristet zu besetzen.

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de, Stellenangebote.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 13. 12. 2021** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Planen und Bauen, Frau Dr. Ruprecht, Tel. 05721 782-132 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 47/2021 S. 1752



VAKAT

